

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

232 (10.7.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 25. öffentliche Sitzung

# Karlsruher Zeitung.

N. 232. Dienstag, 10. Juli 1906.

## Badischer Landtag.

### Erste Kammer.

25. öffentliche Sitzung  
am Freitag, den 6. Juli 1906.

Unter dem Vorsitz des zweiten Vizepräsidenten Seiner  
Erzellenz Geheimrat Dr. Bürklin.

#### Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einfäufe.
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung. Berichterstatter: A. Freiherr Nüdt von Coltenberg.
3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstariifs betreffend. Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau.
4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1906 und 1907, sowie über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05 betreffend. Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau.
5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904. Berichterstatter: Freiherr Böcklin von Böcklinsau.
6. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 (Haupt-Abt. IV) Titel VIII, IX B § 1, XIV und XV der Ausgaben und Titel V und VI der Einnahmen (Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetzgebung, Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, Landesstatistik, Gewerbe und gewerbliches Unterrichtsweesen) und damit in Verbindung die Petition des Kreisaußschusses der badischen Gewerbebeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betreffend. Berichterstatter: Oberbürgermeister Beck.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Finanzen Geh. Rat **Wacker**, die Geh. Oberregierungsräte **Dr. Glöckner**, **Straub** und **Weingärtner**, Amtmann **Dr. Paul**, später Minister des Innern **Dr. Schenk**.

Der Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und teilt vor Eintritt in die Tagesordnung mit, daß ein Telegramm folgenden Inhalts eingetroffen ist:

Potsdam, den 28. Juni 1906.

„Für die freundlichen Glückwünsche anlässlich der Geburt meines Sohnes spreche ich der Ersten Kammer der badischen Landstände meinen aufrichtigsten Dank aus.“

Wilhelm, Kronprinz.

Entschuldigt hat sich:

Geheimer Kommerzienrat Sander wegen einer unerschließlichen Reise.

Eingetroffen ist:

1. Eine Petition des Gewerbevereins Säckingen, „die Vergebung der Rheinwasserkräfte betreffend“.
2. Eine Petition des Werkmeister-Verbandes in Düsseldorf, Aenderung des Berggesetzes betr.

Die Petition 1 wird der Petitionskommission überwiesen, da dieselbe bereits mit dem der Petition zugrunde liegenden Gegenstand befaßt ist; die Petition 2 wird gemäß dem am 30. v. M. gefaßten Kammerbeschluß nicht mehr angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Petitionskommission über die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Nüdt: Die Waldhüter der Stadt Freiburg, 7 an der Zahl, haben an das Hohe Haus eine Petition gerichtet, in welcher sie die Aenderung des § 184 des Forstgesetzes anstreben. Das Interesse, welches sie an dieser Aenderung haben, besteht darin, daß nach der gegenwärtigen Sachlage die Petenten in das städtische Beamtenstatut nicht aufgenommen werden, daß ihnen infolge dessen die Wohlthat der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung entzogen bleibt. Der § 184 des Forstgesetzes vom Jahre 1833 lautet:

„Der Waldhüter in Gemeindeforsten kann vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderats und des Förstlers, ohne Angabe eines Grundes, jederzeit entlassen werden.“

Die Waldhüter, soweit sie in Gemeinden angestellt sind, können also nur von dem Bezirksamt entlassen werden und zwar ohne Angabe eines Grundes; den Stadt-

verwaltungen und den Gemeindeverwaltungen steht auf die Entlassung, abgesehen davon daß sie gehört werden, ein gesetzlicher Einfluß nicht zu. Bekanntlich haben nun die großen Städte sämtlich Beamtenstatute errichtet, nach welchem die Beamten gewisse Gehalte beziehen und nach 10 jähriger Probefristzeit etatmäßige Beamte mit dem Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden. Die Städte stehen nun auf dem Standpunkt, daß man ihnen nicht zumuten kann, auch denjenigen Beamten Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu versprechen und zu gewähren, auf deren Entlassung sie einen gesetzlichen Einfluß nicht haben, es sei sehr wohl der Fall denkbar, daß ein Waldhüter, den die Stadt nicht als brauchbar erkenne, trotz ihres Mahnens von der Staatsbehörde innerhalb der zehn Jahre nicht entlassen werde und dadurch in die Berechtigung für Ruhegehalts- und der Hinterbliebenenversorgung eintrete und es könne aber ebensogut vorkommen, daß ein Waldhüter kurze Zeit nur etatsmäßiger Beamter sei und dann aus irgend einem Grunde von seiten der Staatsbehörde entlassen werde, und so die Stadtgemeinde gezwungen sei für einen Beamten Ruhegehalt zu bezahlen und f. Z. Hinterbliebenenversorgung zu gewähren, dessen Dienste nach ihrer Ansicht sie noch lange hätte brauchen können. Die Regierung hält es zwar für wünschenswert, daß die Waldhüter ebenso behandelt werden, wie alle anderen städtischen Beamten, sie glaubt aber, daß die Städte auch ohne eine Gesetzesänderung diese Wohlthat den Waldhütern zuteil werden lassen können und sie ist der Meinung, die Sache sei zu geringfügig, um deswegen eine Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1833 herbeizuführen. Sie hat demgemäß eine im Jahr 1898 an die Zweite Kammer gerichtete und ihr empfehlend überwiesene Petition der Waldhüter dahin erledigt, daß sie den städtischen Waldhütern in Heidelberg und Freiburg durch Vermittlung der betreffenden Bezirksämter eröffnete, daß es lediglich von den Stadtbehörden abhängt, ihnen Ruhe- und Hinterbliebenengehalt zu gewähren.

Auch jetzt noch steht die Großh. Regierung auf demselben Standpunkt und hat ihrer Kommission auf Anfrage folgende Erklärung zukommen lassen:

„Die Großh. Regierung ist auch jetzt noch der Ansicht, daß die an sich durchaus wünschenswerte Aufnahme der Waldhüter der Stadt Freiburg und der übrigen Städteordnungsstädte in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung sich ohne eine Aenderung des § 184 des Forstgesetzes sehr wohl ermögligen ließe. Es könnte dies in der Weise geschehen, daß in dem über die Dienstentlassung handelnden § 24 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadt Freiburg ein Vorbehalt aufgenommen wird, der auf die nach § 184 des Forstgesetzes zur Entlassung der Waldhüter erforderliche Zustimmung der Staatsbehörde hinweist. Erste Mißstände können sich aus der Aufnahme der Waldhüter in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung ohne Aenderung des derzeitigen gesetzlichen Zustandes für die städtische Verwaltung schon deshalb kaum ergeben, weil bei einer geordneten Dienstaufsichtsführung hinsichtlich der Entlassung eines Waldhüters seitens der Stadtverwaltung und der Staatsbehörde von ganz denselben Gesichtspunkten auszugehen ist. Uebrigens haben wir uns wiederholt bereit erklärt, bei Aufnahme der Waldhüter in die städtischen Dienst- und Gehaltsordnungen Weisung an die Bezirksämter dahin ergehen zu lassen, daß gegen den Willen der Stadtgemeinde ein unter die städtische Dienst- und Gehaltsordnung fallender Waldhüter nur dann zu entlassen und die von der Stadtbehörde beschlossene Entlassung eines solchen städtischen Waldhüters nur dann zu verhindern sei, wenn nach Anhörung des Stadtrats und der Großh.

Forst- und Domänendirektion das diesseitige Ministerium sich mit einer solchen Maßnahme einverstanden erklärt hat.“

Die Großh. Regierung glaubt also von einer Aenderung des § 184 absehen zu sollen. Ihre Kommission kam nach eingehender Beratung der Sache auf denselben Standpunkt, wie die Hohe Zweite Kammer in dem Landtag 1898/99, von dem ich vorhin gesprochen habe. Ihre Kommission war der Ansicht, daß allerdings einem Arbeitgeber nicht wohl zugemutet werden könne, dem Bediensteten Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu versprechen und zu gewähren, auf dessen Entlassung er gesetzlich so gut wie keinen Einfluß habe. Wenn ja auch anerkannt werden kann, daß im allgemeinen die Großh. Regierung den Wünschen der Städte Rechnung tragen wird, fehlt es doch an einer gesetzlichen Grundlage und die Fälle können immerhin eintreten, in denen ein Konflikt in dieser Beziehung entsteht. Es wird auch zu bedenken sein, daß die Zentralbehörde, die in einem solchen Konflikt zwischen Bezirksbehörden und Stadtbehörden zu entscheiden hat, im wesentlichen auf den Bericht ihrer Beamten angewiesen ist und bei einem solchen Konflikt in der Regel deren Anschauung beitreten wird.

Das ist der eine Grund, warum die Kommission glaubt, daß den Städten nicht zugemutet werden kann, die Waldhüter in das Beamtenstatut aufzunehmen, solange sie nicht bestimmt gesetzlichen Einfluß auf ihre Anstellung und Entlassung haben.

Der zweite Grund ist der, daß die Bestimmung vor allen Dingen als veraltet angesehen werden muß. Sie stammt aus dem Jahr 1833. Die Ratio legis war damals, daß man den Waldhütern das Rückgrat stärken wollte. Man wollte sie den Einflüssen der Wetterleiwirtschaft entziehen, man wollte, daß ein tüchtiger Waldhüter, der seinen Dienst gut versteht, nicht dadurch um seinen Dienst gebracht werden kann, weil er eine Person, von der ein Verwandter und Freund im Gemeinderat sitzt, zur Anzeige bringt. Diese Ratio legis mag bei kleinen Gemeinden zutreffen; aber in großen Städten, die ein ganzes Heer von Beamten haben, die viel wichtigere Funktionen erfüllen müssen, als die Waldhüter, trifft diese Ratio legis kaum mehr zu.

Ferner ist auch zu bemerken, daß die Stellung der Waldhüter seit dem Jahre 1833 eine ganz andere geworden ist. Im Jahre 1833 war der Waldhüter zunächst und hauptsächlich Organ der Polizei. Er hatte zu wachen, daß kein Forstverbrechen, kein Forstdiebstahl vorkam, das war die Hauptbeschäftigung, heute haben die Forstverbrechen abgenommen und der Waldhüter ist in erster Reihe nicht Polizeibeamter, sondern Verwaltungsbeamter; er hat dem Förster an die Hand zu gehen, den Wald in Ordnung zu erhalten und bei dessen Bewirtschaftung mitzuwirken.

Es wäre ferner auch wohl kein Grund vorhanden, warum man gerade die größten Städte, wie Freiburg, Baden und Heidelberg, die ihre Waldungen musterhaft bewirtschaften, schlechter behandeln soll, wie andere große Waldbesitzer, die nach § 184 Abs. 2 des Forstgesetzes ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes entlassen können. Es sind dies die standesherrlichen und grundherrlichen und die größeren Waldbesitzer, die ihre Waldungen forstordnungsgemäß bewirtschaften; diese können, abgesehen von dem Falle, daß das Forstamt im öffentlichen Interesse die Entlassung verlangt, frei verfügen, ob der Waldhüter fernerhin im Dienste verbleiben soll oder nicht. Es ist nicht einzusehen, warum große Städte anders gestellt werden sollen, als diese Waldbesitzer und scheint es eine Anomalie zu sein, wenn einer großen Stadt die Autonomie in dieser Beziehung entzogen wird.

Dies sind im wesentlichen die Gründe, welche bei der Beratung der Kommission maßgebend waren, im übrigen

darf ich auf den gedruckten Bericht verweisen, in dem auch angeführt ist, was früher schon über die Sache zur Verhandlung gekommen ist. Hiernach kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.“

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Ich kann nicht umhin, meinem Gefühle der Genugtuung über den Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung an die Großh. Regierung zugleich aber auch des aufrichtigsten Dankes namens der Freiburger Waldhüter an den Herrn Berichterstatter dafür abzustatten, daß er in so warmherziger, in so präzisier Weise ihre Rechte anerkannt und hier vertreten hat. Es handelt sich ja nicht allein um die Freiburger, sondern auch um die übrigen städtischen Waldhüter, allerdings nur um einige Duzend kleiner Leute, die hier in Frage stehen. Aber es sind lauter Familienväter, welche um das Höchste, was einem Familienoberhaupt am Herzen liegt, petitionieren, daß man ihnen nämlich hilft, ihre Familien sicher zu stellen. Sie petitionieren nicht, wie der Schwarm von sonstigen Petenten es zu tun pflegt, an den Landtag und die Regierung um Geld, sie wollen keinen Pfennig; sie wollen nur, daß ihnen der Staat aus der Sonne geht, denn der Wohltäter, der ihnen eine Gabe bringen will, die Gemeinde, ist vollständig bereit. Sie will die Waldhüter zu vollwertigen Beamten machen mit Pensionsanspruch, wie die Staatswaldhüter, aber sie kann es nicht, so lange eben dieser unglückselige, veraltete und verzapfte § 184 des Forstgesetzes aus dem Jahre 1833 besteht, so lange er so ausgelegt wird, daß mit Umgehung der Gemeinde dieser Gemeindebeamte nicht wie die übrigen diszipliniert werden kann. Es ist unerhört; man sollte es nicht glauben, und ich bin sehr überzeugt, es sind Herren unter uns, die überhaupt jetzt erst erfahren, daß so etwas möglich ist. Die Waldhüter sind bescheidene Leute; sie petitionieren seit 15 Jahren, nicht in polternden Volksversammlungen, sondern immer ganz bescheiden mit Eingaben an die Regierung. Auch an die Zweite Kammer haben sie sich gewandt, allein es hat nichts genützt, trotz der empfehlenden Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung. Und jetzt kommen sie mit ihren Wünschen und Beschwerden an die Erste Kammer. Sie haben ein wahrhaft tragisches Schicksal hinter sich. Da ist in den Städten vor 16 Jahren überall das erlösende Wort gesprochen worden: Die Gemeindebeamten müssen aus ihrer künbahren Stellung heraus, sie müssen, ähnlich wie die Staatsbeamten, in geordnete Verhältnisse gebracht werden, wo sie nicht mehr wie früher gleichsam von der Gnade zu leben, sondern gesetzliche Ansprüche haben. — Allein den Waldhütern hat man gesagt und sagen müssen, ihr seid Beamte, aber wir können euch nicht aufnehmen, so lange ihr unserer Disziplinargewalt entzogen seid. Sie haben es über sich ergehen lassen. In der jüngsten Zeit haben sogar alle Arbeiter Versorgungsansprüche bekommen, der letzte aller Arbeiter hat sie erhalten. Die Waldhüter haben aber wieder auf ihre Anfrage gesagt bekommen: euch können wir trotz allem, trotzdem ihr Beamte seid, in diese Klasse nicht einrangieren. Nun, das ist denn doch, wenn es sich auch nur um einige Duzend kleiner Leute handelt, sehr schlimm. Der Staat garantiert wegen Ansprüchen von einigen 100 M. ja für kleinere Summen alle möglichen Instanzen; hier handelt es sich um das Wohl und Wehe ganzer Familien, und es geschieht nichts, trotz aller Bedürfnisse. Inzwischen werden die Leute pensionsberechtigt. Den arbeitsunfähigen Waldhütern gibt die Stadt eine Gnadenpension, — auch andere Städte tun dies, — so

viel ich aber weiß, hat sich noch keine Stadt bewegen gefunden, auch die Frau und die Kinder im Wege der freiwilligen Zubilligung zu pensionieren. Das Gesetz, d. h. das Statut ist da; es ist beschlossen, es dürfte nur das Hindernis vom Staat hinweggeräumt werden, und alle Ansprüche, die jetzt verloren gehen, hätten ihre Befriedigung und die Leute hätten ihr geordnetes Auskommen. Jetzt müssen sie selber sehen, wie sie sich durchschlagen. Der Herr Berichterstatter hat unwiderleglich bewiesen, daß der Standpunkt der Regierung, den sie jetzt wieder einnimmt, einfach unhaltbar ist. Die Gemeinde kann die Waldhüter nicht aufnehmen; ich möchte wissen, wer der Gemeinde sagen will: ihr müßt sie aufnehmen, trotzdem das Gesetz sie euch entzogen hat. Der Staat braucht den Paragraphen nicht, denn wenn er ihn brauchen würde, so würde er ihn auch gegenüber den Grundherren brauchen, gegenüber den sogenannten großen Privatbesitzern. Dieser Privatbesitzer kann den Waldhüter entlassen. Nun was bietet ein solcher Privatwaldbesitzer für eine Garantie gegenüber den Gemeinden, die durch ihre ganze Organisation schon eine solche darstellen, die unter Staatsaufsicht steht, diszipliniert werden kann, usw. Demgegenüber hat der Privatbesitzer das Privileg, dieser Mann, dem das Forstgesetz das Recht zugesprochen hat, daß er vielleicht übermorgen den ganzen Wald abhauen darf, den ganzen Wald, wodurch er dann allerdings aller Sorge für den Waldstrevel für immer enthoben ist, und dann überläßt er es der guten Mutter Natur, den Wald mit und ohne Hut wieder in die Höhe wachsen zu lassen; vielleicht wird er dann in 100 Jahren gerade wieder so weit sein. So lange dieser Zustand existiert, wird es als auffallend bezeichnet werden müssen, wenn man den Gemeinden dieses Recht vorenthält. Der Herr Berichterstatter hat angedeutet, wie unnatürlich diese Zustände in den Städten seien; ja es würde fast zum Lachen reizen, wenn man sagt, die Stadt hat hunderte und hunderte von Beamten, vom Juristen, Techniker und Künstler herunter bis zu den kleinen, die die Petition eingereicht haben. Und dieses Personal der Gemeinden, — was kümmert sich darum der Staat? Jeder einzelne derselben aber ist für den Staat meistens viel wichtiger, als der Waldhüter mit seiner Aufsicht über den Wald. Aber hier wagt niemand zu sagen, der Staat muß die Gemeinde ausschalten und selber die Entlassung ausüben.

Aber auch, wenn weiter schon hervorgehoben worden ist, diese Waldhüter hätten ja ihre eigenen Vorgesetzten zu kontrollieren, kommt man nicht weiter. Denn dieser Zustand kommt im Staat jeden Tag vor. Ich brauche wohl keine großen Beispiele anzuführen — es genügt der Hinweis auf die Ortspolizei. Der Ortspolizeidiener hat doch schon oft den Gemeinderat — und ich glaube, es sind schon schrecklichere Fälle mit dem Oberamtmann, dem Herrn Obersforster usw. vorgekommen — wegen Ueberstehen und wegen anderer schrecklicher Delikte angezeigt. Konsequenterweise müßte man auch sagen, diese Leute müssen unter ein besonderes Gesetz gestellt werden, sonst könnten sie ja gegen ihre Vorgesetzten das nötige Rückgrat nicht mehr haben. Es ist in der Tat ein Zustand, der nicht mehr gehalten werden kann. Denken Sie nur die Antithese: dem armen Waldhüter sagt der Staat, ich schütze dich, — und zu gleicher Zeit fügt er ihm das größte und schmerzlichste Unrecht zu, die größte Schädigung in seinem ganzen Leben. Den Waldhüter tröstet der Staat, indem er ihm zuruft: ich schütze dich dadurch, daß ich diesen § 184 des Forstgesetzes aufrecht erhalte, kraft dessen ich allein dich sofort ohne Angabe eines Grundes entlassen kann, sonst niemand! Dem gegenüber steht die Stadt, die sagt: Auch ich will meine Leute schützen; ich will sie höher stellen, ich will sie nicht in Tagelöhnerstellung haben, ich will ihnen das Beamtenrecht geben, das Klagerecht

und alles mögliche; das meine Herrn erhebt den Mann und nicht die Peitsche des § 184. Es ist mir unvergesslich, als das Beamtengesetz im Jahr 1888 in der Zweiten Kammer beraten worden ist, war unter uns einer der größten Unternehmer des Landes; und wenn man den gefragt hat: was ist der größte Schutz nach ihrer Erfahrung gegen Bestechung, gegen Schmierage, so hat er erklärt: kein Geld und keine Strafe, vielmehr ist das beste Mittel die Bildung und die menschenwürdige Stellung. Mit diesen versehen sind die Menschen unzugänglich. Also wer schützt diese Waldhüter, der Staat mit seinem § 184 oder die Stadt, die sie zu Beamten, zu wirklichen Beamten machen will? Ich habe den Standpunkt von jeher auch dem Ministerium gegenüber vertreten und gesagt, die ganze Auslegung des § 184 ist eine mißverständliche. Das hat der Gesetzgeber vom Jahre 1833 gar nicht gewollt. Die Regierung hat es auch nicht verlangt. Die Einschaltung kam erst in der Kammer. Auf mich macht es den Eindruck, daß in der Kammer das Entlassungsrecht nur kumulativ, also neben der Gemeinde verlangt wurde. Die Kammer hat nie etwas anderes gewollt. Die Kammer vom Jahre 1833 war eine sehr freisinnige; die hat etwas anderes gewollt, als daß der Staat das Entlassungsrecht allein hat; die Gemeinden geradezu zu entmündigen, daran hat man nicht gedacht. Die Sache liegt heute überhaupt tiefer. Es ist nicht gerade ein sehr gemeindefreundlicher Zug, der durch die Angelegenheit hindurchgeht! Die Benutzung des Waldes, die nach der Volksauffassung früherer Jahrhunderte wie die fließende Welle allen zustand, ist dem Berechtigten immer mehr entzogen worden. Nach der Auffassung mancher Kreise war es soweit gekommen, daß das Bewußtsein, daß der Gemeinderat bezüglich seines Gemeinwaldes und seiner Bewachung überhaupt noch mitzusprechen hat, ausgestorben war. Es hat gleichsam niemand mehr an sie gedacht. Da ist etwas passiert: Vor einigen Jahren ist ein Waldhüter beleidigt worden. Es ging die Sache den Instanzenweg — ich habe die betreffenden Akten nicht gelesen, aber darüber berichten hören — die Sache kam an das Oberlandesgericht, und das Oberlandesgericht hat den Beleidiger freigesprochen. Warum? weil die vorgesetzte Dienstbehörde keinen Antrag gestellt hatte. Großes Staunen! Das Bezirksamt hatte ja den Antrag gestellt, die Oberforsterei und ich glaube sogar die Domänenverwaltung. Das Oberlandesgericht hat aber gesagt: die vorgesetzte Behörde ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat aber hat keinen Antrag gestellt und infolgedessen wurde der Beleidiger freigesprochen. Nur wer die Verhältnisse auf diesem Gebiete kennt, wird ermessen können, wie groß das Wehklagen auf der einen Seite war, auf der anderen Seite aber die Freude auf dem Rathhaus über diesen Spruch des Oberlandesgerichts, der der Natur zu ihrem Recht verholfen hat. Nun ich will Ihre Geduld — Sie werden mir das Zeugnis geben, daß ich nie zu lange spreche — nicht weiter in Anspruch nehmen, ich erinnere nur noch daran, daß Hessen, das nicht einmal ein so freigesinntes Forstgesetz gehabt hat, einen ähnlichen Gedanken, wie ihn die Kommission zum Ausdruck bringt, angewendet hat, nämlich den Gedanken, daß die Gemeinden, wenn sie ihre Waldhüter gerade so gut versorgen wie der Staat, ganz natürlich unter andere Bestimmungen gesetzt und nicht gleichheitlich mit jenen behandelt werden, welche nichts tun. Ich möchte auch die anderen, die sogenannten Landgemeinden in Schutz nehmen, wenn so selbstverständlich gesagt wird: Ihr Städteordnungsstädte, ihr seid ja brav, aber die anderen Gemeinden nicht, so muß ich auch das ablehnen. Es ist eine Beleidigung gegen die Gemeinden, wenn man sagt, sie sind nicht imstande, die Waldhüter zu überwachen. Die Gemeinden samt und sonders, wenigstens die erdrückende Mehrheit

der badischen Gemeinden, bieten gerade so viel Garantien wie irgend ein anderer Faktor im Staat, der die Waldhüter beaufsichtigt und diszipliniert. Und wenn eine schlecht verwaltete Gemeinde da ist, die ihre Schuldigkeit nicht tut, so gibt es Mittel, sie daran zu erinnern und eventuell sie auch zu zwingen. Es sind uns auch schon Versprechungen abgegeben worden, daß endlich die Aenderung des Gesetzes kommt; aber sie kommt eben nicht. Es ist jetzt wieder ein Landtag herumgegangen, und es ist kein Versuch gemacht worden, und wenn es so fort geht, so können unsere Waldhüter alle aussterben, und ihre Frauen und Kinder haben wieder nichts. Ich möchte die Regierung bitten, nicht zu gestatten, daß zu den vielen Fällen der sogenannten „verpächten Gelegenheiten“ im Lande Baden ein weiterer hinzugefügt wird. Man bringt durch Verzögerung nichts zuwege. Der Fall muß einmal erledigt werden, wie es angebeutet wurde. Schließlich kommt es dazu, daß endlich, aber zu später Stunde getan wird, was hätte gleich getan werden sollen; nur sagt dann kein Mensch mehr „merci“ zur ganzen Sache, sondern man sagt: wir hätten dazu schon längst das Recht gehabt! Ich bitte die Großh. Regierung, ein entscheidendes Wort zu sprechen, damit die berechtigte Unruhe endlich einmal ein Ende nimmt.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich kann mich sehr kurz fassen, da der verehrte Herr Vorredner soeben auch für die außerhalb der Städteordnung stehenden Gemeinden in so freundlicher Weise eingetreten ist. Ich ergreife das Wort, weil es mißverstanden werden könnte, wenn ich das nicht täte. Man könnte vielleicht meinen, daß bei den außerhalb der Städteordnung stehenden Gemeinden kein Interesse für die Sache bestehe. Ich kann aber versichern, daß das bestehende mißliche Verhältnis auch hier vielfach unangenehm empfunden worden ist, und daß wir dankbar wären für eine Aenderung. Auch der praktische Fall, wie er hier vorliegt, wird in zunehmendem Maße bei Gemeinden außerhalb der Städteordnung sich einstellen, denn auch da geht man allmählich damit vor, Gehaltsstatute zu schaffen. Es wird dann immer diese Frage mitspielen. Man wird die Waldhüter nicht mit einreichen können, sie nicht neben die anderen Beamten stellen können, wenn man keine unbedingte Verfügung über sie hat. Es sind unter diesen Gemeinden, die außerhalb der Städteordnung stehen, manche, die bedeutenden Waldbesitz haben, — ich erinnere nur gerade an Oberbach, das über 10 000 Morgen hat. Es ist gewiß sonderbar, daß eine Gemeinde, die einen so großen Waldbesitz hat, nicht einmal von sich aus über die Entlassung eines untauglich befundenen Waldhüters verfügen kann. Ich möchte also die dringende Bitte aussprechen, daß dem Wunsche, den die Kommission ausgesprochen hat, nicht lediglich für den Spezialfall, sondern im weitesten Umfang Rechnung getragen werde.

Geh. Rat Dr. Lewald: Herr Oberbürgermeister Winterer hat die Interessen der städtischen Waldhüter in so berechteter Weise vertreten, daß es wohl überflüssig ist, in dieser Beziehung noch etwas hinzuzufügen. Am Schlusse seiner Rede hat er aber darauf hingewiesen, daß die Frage auch die anderen Gemeinden des Landes berührt und in gleichem Sinne hat der Herr Vorredner sich ausgesprochen. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß der § 184 des Forstgesetzes, so wie er jetzt ausgelegt wird — ob er ursprünglich anders gemeint war, sei dahingestellt — anstößig ist, nicht nur den Städten, sondern auch den anderen Gemeinden gegenüber. Es wird durch diese Bestimmung der Staatsaufsichtsbehörde anheim gegeben, einen Gemeindebeamten jeder Zeit aus dem Dienst zu entfernen, und sie braucht dabei noch nicht einmal zu sagen: warum.

Darin kommen Regierungs- und Verwaltungsmaximen zum Ausdruck, die im Jahre 1833 gegolten haben mögen, die aber heute nicht mehr zeitgemäß sind. Ich kann auch nicht zugeben, daß etwa die besondere Natur der Dienstaufgabe dieser Beamten und die eigentümliche Ordnung unserer Gemeindeförderung eine so empfindliche Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden rechtfertige. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß die Stellung des Waldhüters oder Forstwarts eine andere geworden ist gegen früher; er ist heute viel mehr Wirtschaftsbeamter als Polizeibeamter. Die Hebung des Volkswohlstandes und die verschärften Bestimmungen des Forststrafgesetzes haben die erfreuliche Folge gehabt, daß seit geraumer Zeit die Forstfrevler ganz bedeutend abgenommen haben; darum liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Waldhüters — das kann ich nach meiner bei der Domänenverwaltung gesammelten Erfahrung bestätigen — jetzt nicht mehr in der Hut, d. h. im Schutz der Waldungen gegen Frevler, sondern in der Waldpflege. Wenn aber dem so ist, warum soll man dann befürchten, daß die Gemeindebehörden etwa die Tendenz haben möchten, den tüchtigen gewissenhaften Beamten, eben um seiner Gewissenhaftigkeit willen, aus dem Dienste zu entfernen, oder umgekehrt, einen Mann, der sich als untüchtig oder unzuverlässig erwiesen hat, im Amte festzuhalten? Mir scheint nicht mehr und nicht weniger Anlaß zu dieser Befürchtung vorzuliegen, als wie in den übrigen Zweigen des Gemeindeförderungsdienstes. Die Eigentümlichkeit waltet allerdings hier, ob, daß die Bewirtschaftung der Gemeindeförderungen — abgesehen von einigen wenigen Städten mit bedeutendem Waldbesitz, die städtische Forstämter haben — unmittelbar durch die Staatsforstbehörde erfolgt. Dieses System der Beförderung bringt es freilich mit sich, daß der Staatsforstbehörde ein gewisser Einfluß auf die Besetzung der Gemeindeförderstellen gewahrt bleiben muß. Denn der staatliche Oberförster ist im Gemeindeförderungsdienst auf die Dienstleistungen dieser Leute angewiesen, die seine Hilfs- und Vollzugsbeamten sind; er muß mit ihnen arbeiten, muß sich auf sie verlassen können, und zwar auch dann, wenn, wie es wohl manchmal vorkommt, in Bezug auf die Wirtschaftsführung in Gemeindeförderungen ein gewisser Antagonismus zwischen der Gemeindebehörde und der Forstamt besteht. Es ist daher anzuerkennen, daß die Staatsforstbehörde eine gewisse Ingerenz auf die Besetzung der Gemeindeförderstellen haben muß; aber es wird in dieser Beziehung doch vollkommen genügen, wenn einerseits die Anstellung des Personals der Besetzung der Staatsforstbehörde bedarf, und wenn andererseits die Staatsforstbehörde in der Lage ist, die Entfernung eines Beamten herbeizuführen, dessen Unzuverlässigkeit oder Unfähigkeit nachgewiesen ist. Hierzu bietet wohl schon die nach der Gemeindeförderung zu übende allgemeine Staatsaufsicht über die Gemeindeförderung eine gewisse Handhabe. Will man aber daran festhalten, daß die Entlassung des Gemeindeförderhüters unmittelbar durch die Staatsaufsichtsbehörde ausgesprochen werden könne, so sollte dies jedenfalls nur durch einen — nach allgemeiner Regel mit Gründen versehenen — förmlichen Bescheid des Bezirksamts oder Bezirksrats erfolgen. Nur eine derartige Einrichtung entspricht unseren heutigen Rechtsanschauungen. In diesem Sinne glaube ich, sollte die Großh. Regierung die Neuordnung dieses Gegenstandes doch ins Auge fassen.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Auch die Großh. Regierung gibt zu, und nicht erst seit heute, daß der § 184 des Forstgesetzes nicht mehr ganz den heutigen Anschauungen entspricht, und jedenfalls davon keine Rede sein könnte, daß dieser Paragraph wie er im Jahre 1833 beschlossen wurde, heute nochmals

von den gesetzgebenden Faktoren angenommen werden würde. Es ist ja im Verlaufe der Diskussion schon auf die verschiedenen Gesichtspunkte hingewiesen worden, die hier in Betracht kommen. Die Verhältnisse haben sich eben in verschiedenen Beziehungen geändert; es ist insbesondere mit Recht ausgeführt worden, daß der Waldhüter, der im Jahre 1833 vorzugsweise Forstpolizeibeamter war, allmählich eine ganz andere Stellung bekommen hat. Bei der intensiven Pflege, welche die Waldungen in neuerer Zeit erfahren, ist aus dem ursprünglichen Polizeibeamten, wie Herr Geheimrat Lewald gesagt hat, ein Wirtschaftsbeamter geworden. Daraus ergibt sich, daß jene Bestimmung, die man im Jahre 1833 vielleicht mit Recht im Hinblick auf die Verhältnisse in der Mehrzahl der Gemeinden des Landes für notwendig halten konnte, und die den Waldhütern einen besonderen Schutz gegen willkürliche Entlassung seitens der Gemeinde geben wollte, nicht mehr ganz den heutigen Verhältnissen entspricht. Nun ist zwischen den städtischen Verwaltungen mit eigenen Waldungen und dem Ministerium des Innern eine Meinungsverschiedenheit entstanden, als vor etwa 16 Jahren in den Städten der Städteordnung die Beamtenstatute mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung eingeführt wurden, insofern, als die Städte auf den Standpunkt sich stellten, sie seien, so lange der § 184 besteht, gehindert, die Waldhüter auch in ihr Beamtenstatut aufzunehmen. Dies trifft aber nach Ansicht der Großh. Regierung nicht zu. Die Großh. Regierung hat vielmehr schon gegenüber der gleichen Petition, die im Jahre 1898 an die Zweite Kammer kam, den Standpunkt vertreten, daß ein wirkliches Hindernis gegen die Einbeziehung der Gemeindeförderhüter in das Beamtenstatut in dem § 184 nicht bestehe, und sie hat damals schon eine den Wünschen der Städte in weitgehendem Maße Rechnung tragende Erklärung abgegeben, die in dem Kommissionsberichte abgedruckt ist. Mit Rücksicht auf diese Erklärung und bei der für die Städteordnungsstädte tatsächlich bestehenden Möglichkeit, dem Wunsche der Waldhüter stattzugeben, glaubte die Großh. Regierung ein gesetzgeberisches Vorgehen in diesem speziellen Punkt bis jetzt zurückstellen zu dürfen. Es ist schon bei der Verhandlung der ersten Petition in der Zweiten Kammer im Jahre 1898 hervorgehoben worden, daß in anderen Punkten eine Revision des Forstgesetzes notwendig ist; diese Revision des Forstgesetzes ist, wie die Herren, die auf dem Gebiete Erfahrung haben, wohl wissen werden, eine recht delikate Sache. Das Forstgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, über die man recht wohl zweierlei Meinung sein kann, und man muß sich doch sehr bedenken, diese ganze Frage der Revision des Forstgesetzes ohne Not aufzurollen. Die Großh. Regierung hat aber geglaubt, eine Notlage bestehe tatsächlich nicht. Herr Oberbürgermeister Dr. Winterer hat zwar mit beweglichen Worten die üble Situation der Waldhüter dargelegt, die lediglich, weil die Regierung diesen schroffen Standpunkt einnehme, nicht zu dem kommen könnten, was die Städte dem geringsten ihrer Arbeiter neuerdings zugewandt haben; er hat aber selbst beigefügt — und insofern kann ich ihn mit seinen eigenen Worten schlagen — die Städte seien nicht so hartherzig. Die Waldhüter bekämen tatsächlich auf Grund besonderer Bürgerausschlußbeschlüsse auch fest Pension, und nur die Versorgung der Waldhüterwitwen sei seither abgelehnt worden. Bei den Städten besteht also kein gesetzliches Hindernis; ein einfacher Bürgerausschlußbeschluss genügt, um eine Abweichung von dem Beamtenstatut zu ermöglichen; sachlich kann somit den Interessen der Waldhüter auch bei der jetzigen Rechtslage entsprochen und es kann ihnen alle gebührende Rücksicht getragen werden. Die Großh. Regierung ist — wie auch Ihrer Kommission mitgeteilt worden ist — zurzeit mit ernstlichen Vorarbeiten für die Revision des Forstgesetzes befaßt. Die schon er-

örterte Wandlung in der Stellung und der Bedeutung der Waldhüter oder Forstwärter, wie sie jetzt richtiger genannt werden, hat dazu geführt, für das ganze Land Erhebungen anzustellen, ob nicht überhaupt im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung dieses Standes eine allgemeine Hebung desselben nicht nur in pekuniärer, sondern auch in dienstlicher Beziehung geboten ist und die Groß-Forst- und Domänendirektion ist zurzeit mit einer eingehenden Prüfung dieser Frage befaßt. Es wird angenommen werden können, daß auf dem nächsten oder übernächsten Landtage eine Vorlage, die eine Revision des Forstgesetzes in weiterem Umfange bezweckt, Ihnen vorgelegt werden wird. Bei dieser Sachlage hält die Großh. Regierung es nicht für angebracht, durch ein Spezialgesetz diesen einen Streitpunkt noch vorher zu beseitigen.

**Oberbürgermeister Dr. Winterer:** Nur zwei Worte! Ich bin einigermaßen überrascht und wenig befriedigt über die Erklärung, die der Herr Regierungsvertreter zuletzt abgegeben hat und möchte nur zwei Bemerkungen im Anschluß daran mir erlauben. Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinden, insbesondere die Städte, sich damit nicht begnügen können, wenn das Ministerium in dem bekannten Erlaß gesagt hat, ich werde gnädigst in Erwägung ziehen und wenn der Fall vorkommt, anordnen, daß der Paragraph für euch in wohlwollendster, rücksichtsvollster Weise ausgelegt wird. Die Gemeinden wollen keine Gnade, sondern ein Recht haben, und gerade so ist es mit den Waldhütern. Die Waldhüter — ich habe das freilich gesagt — lassen wir, das heißt die Gemeinden, im Falle der Not selbstverständlich nicht im Stich; aber was ihnen gewährt werden kann, sind nur freiwillige Gaben, die vielleicht die Männer unter sich mit einem ganz anderen Ausdruck belegen. Sie werden vielleicht sagen, wir wollen, wie die ganze deutsche Arbeiterschaft — deswegen ist ja unter anderem die ganze Sozial-Gesetzgebung hauptsächlich ins Leben gerufen worden — wir wollen kein Almosen, sondern unser Recht haben. Gerade solche Leute sind unsere Waldhüter auch. Also dieser Weg, auf den da die Regierung verweisen will, wird absolut abgelehnt. Noch mehr hat mich nicht gestreut die Tatsache, daß der Herr Regierungsvertreter nur ermächtigt ist, zu sagen, wir werden die Sache in Erwägung ziehen und ein Gesetz vorlegen auf dem nächsten oder übernächsten Landtag. Es sind schon Versprechungen abgegeben worden — ich habe Briefe darüber im Besitz — vor Jahren. Wir haben uns an Abgeordnete gewendet, die haben uns gesagt, es ist zugesagt, ihr könnt die Waldhüter schon jetzt auf diese Zulage hin aufnehmen. Wie vorsichtig wir aber gehandelt haben, darauf Nichts zu geben, zeigt die Antwort des Herrn Regierungsvertreters. Ich glaube und hoffe, trotzdem er nicht ermächtigt ist, mehr zu sagen, daß doch, wenn die Erste Kammer heute dem Antrag der Kommission einstimmig beitrifft, daß ganz bestimmt die gesetzliche Regelung auf dem nächsten Landtag erfolgen wird!

**Freiherr von Müdt:** Nur zwei Worte noch! Der Herr Regierungsvertreter hat selbst erklärt, daß der § 184 nicht mehr zeitgemäß ist, und ich meine es seien Gesetzesänderungen schon wegen geringfügigerer Sachen vorgenommen worden, als in diesem Fall, der doch gewiß prinzipieller Natur ist. Es ist mir auch wohl bekannt, daß die Regierung mit einer Gesetzesvorlage umgeht die das ganze Forstgesetz umfassen soll. Ich glaube aber nicht daran, daß das schon im nächsten Landtage kommt, und es wird immerhin einige Zeit vergehen, bis die einzelne Behörde sich über das „Wie“ und „Was“ einig sein werde. Ich meine aber es wäre angezeigt bei der vorliegenden Sachlage, welche der Herr Regierungsvertreter selbst als voll-

ständig anormal anerkennt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ja absolut keine Schwierigkeiten bieten würde. Man braucht nur diejenigen Bestimmungen, die heute für die größeren Waldbesitze maßgebend sind, auch auf die Gemeinden auszudehnen. Dort haben die Forstbeamten das Recht, wie Herr Geheimrat Lewald richtig gesagt hat, unter Angabe von Gründen die Entlassung zu verlangen und darin liegt, glaube ich der Kernpunkt.

Es muß eben vom Staat verlangt werden, daß er Gründe angeben kann, warum der Waldhüter entlassen werden soll, dann kann auch die Oberbehörde beurteilen, ob die Gründe die richtigen sind. Es wäre angezeigt auch vor einer allgemeinen Revision des Forstgesetzes, den § 184 abzuändern, und ich glaube, daß die Städte, wenn sie diese Zusicherung der sicheren Abänderung hätten, heute bereit wären, die Waldhüter in ihr Beamtenstatut aufzunehmen. Ich übrigens möchte ich den Antrag der Kommission wiederholt zur Annahme empfehlen.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstariifs betreffend erhält das Wort der Berichterstatter

**Freiherr von Bocklin:** Der vorliegende Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstariifs betreffend, ist lediglich formaler Natur. Es handelt sich dabei um neue Stellen, die von dem Hohen Hause bei Gelegenheit der Beratung des Spezialbudgets bereits genehmigt sind und die nun in den Gehaltstariif eingestellt werden müssen. Die einzelnen Stellen sind in dem gedruckten Bericht des näheren aufgeführt, auf den ich mir zu verweisen erlaube. Ihre Kommission beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstariifs betreffend, genehmigen.“

**Oberbürgermeister Beck:** Schon in dem anderen Hohen Hause wurde auf die Unbilligkeit hingewiesen, die bei der Aufnahme der bisher an den Handelschulen tätigen Lehrer in dem Staatsdienst entstehen könnte, wenn nämlich dieselben in ihren bisherigen Bezügen verfürzt würden. Es hat damals der Herr Regierungsvertreter zugesagt, daß eine Schädigung der zurzeit schon als Handelslehrer angestellten Lehrer verhindert werden solle. Ich widerspreche hiermit wurde in Bezug auf die größte Zahl der jetzt anzustellenden Lehrer nämlich an der Handelschule Mannheim in einem Erlaß ausgesprochen, daß der Staat die Verpflichtung ablehne, den neuen Gehalt nach dem bisher bezogenen städtischen Einkommen zu bemessen. Dadurch würden die Lehrer um die Differenzbeträge zwischen ihrem derzeitigen städtischen und künftigen staatlichen Gehalte geschädigt, also um sehr erhebliche Summe per Jahr und zwar von 1860 M. bis herab auf 600 M.

Ich möchte deshalb das Gesuch der städtischen Handelsfortbildungsschullehrer nochmals dringend der Großh. Regierung zur Berücksichtigung empfehlen, nämlich:

1. Es sollen die derzeitigen Bezüge als Hauptlehrer der Stadt Mannheim als Grundlage dienen für die Einreihung in den neuen Gehaltstariif.
2. Die im Beamtengesetz für Gehaltsklasse G 1 vorgesehene Beförderungszulage möge auch den Handelslehrern gewährt werden.
3. Die laufenden Zulagestrafen sind so anzusehen, als wären sie in G 1 verbracht.

Wie mir bezüglich des Vorstands der Handelsfortbildungsschule bekannt geworden ist, sind wiederholt An-

träge auf Uebernahme von Stellen im Auslande mit Besoldungen von 6000 M. an denselben gelangt.

Die Stelle des Vorstandes der größeren Handelsfortbildungsschulen sollte deshalb in eine höhere Gehaltsklasse als F 4 eingereiht werden und sollte sogar ermöglicht werden in den größten Städten, vielleicht den Vorstand einer solchen großen Schule den Direktoren der erweiterten Volksschulen gleichzustellen.

Es wäre zu empfehlen, wenn die Großh. Regierung, bei der Gehaltstarifrevision diese Verhältnisse berücksichtigen würde.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner: Der Erlaß, von dem der Herr Oberbürgermeister Beck gesprochen hat, ist den hier anwesenden Vertretern des Ministeriums nicht bekannt; ich nehme an, es ist ein Erlaß der Abteilung II des Landesgewerbeamts. Wir sind gerne bereit, auch in diesem Punkte eine nochmalige Prüfung eintreten zu lassen; ebenso wird bei dieser Prüfung die Frage erörtert werden, ob es möglich sein wird, bei der Neuregelung des Gehaltstarifs die Vorstände der Handelsschulen in eine höhere Tariffklasse zu nehmen. Es sind ja die Gründe, die Herr Oberbürgermeister Beck dafür geltend gemacht hat, gewiß sehr gewichtig; es wird aber das sich nur beurteilen lassen, bei der generellen Revision des Gehaltstarifs.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf der Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, einstimmig angenommen.

Alsdann berichtete namens der Budgetkommission über das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1906/07

Herr von Böcklin: Das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer schließt ab mit einer Ausgabe von 298 940 M.; dies ist im wesentlichen derselbe Betrag, wie in der vorigen Budgetperiode. Ein Mehraufwand ist verursacht durch 9000 M. für eine Zentralheizung und 3700 M. für persönliche Ausgaben. Die Einnahmen betragen 530 M. Die Ausgaben und Einnahmen sind in dem gedruckten Bericht näher detailliert, auf den zu verweisen ich mir erlaube, und Ihre Kommission stellt den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben mit M. 298 940 und die Einnahmen mit M. 530 für die Budgetperiode 1906/07 genehmigen.“

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichtes der Budgetkommission über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903 bis 1904 und 1904/05 betr., erhält das Wort der

Berichterstatter Freiherr von Böcklin: Die Oberrechnungskammer ist die oberste Rechnungsbehörde, der die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts zusteht. Sie hat nach dem Oberrechnungsgesetz mit ihren Bemerkungen zu den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsmittel eine Denkschrift den Ständen zu übergeben, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse ihrer Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Auszug in dem gedruckten Bericht vermerkt, auf den ich verweise. Anstände hat Ihre Kommission nicht erhoben und sie beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie von der Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 29. November 1905 Kenntnis genommen und Beanstandungen nicht zu machen habe.“

Der Antrag wird debattelos einstimmig angenommen.

Ueber die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904 berichtete alsdann namens der Budgetkommission

Freiherr von Böcklin: Die Oberabhör der Prüfung der Rechnung der obersten Rechnungsbehörde liegt gewissermaßen den Landständen ob. Nach Artikel 8 des Oberrechnungsgesetzes hat die Oberrechnungskammer die Rechnung über die eigenen Einnahmen und Ausgaben den Ständen zur Entlastung vorzulegen. Ihre Kommission hat diese Rechnung für die Jahre 1903 und 1904 geprüft und hat Beanstandungen nicht zu machen. Sie beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904 Entlastung erteilen.“

Auch dieser Antrag fand debattelos einstimmige Annahme.

Zur Erstattung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 (Haupt-Abt. IV) Titel VIII, IX B § 1, XIV und XV der Ausgaben und Titel V und VI der Einnahmen (Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeinbewege, Landesstatistik, Gewerbe und gewerbliches Unterrichts-wesen) und damit in Verbindung die Petition des Kreisauusschusses Lörrach um Erhöhung der Position auf 400 000 M., sowie des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betreffend, erhält das Wort:

Oberbürgermeister Beck: Ein Ruhmesblatt unsrer inneren badischen Verwaltung bildet die Fabrik-Inspektion. War auch der Regierung das Glück beschieden, für ein bisher wenig bekanntes Gebiet sofort eine vorzügliche Kraft zu gewinnen, so bestand das große Verdienst des Ministeriums in der ersten Periode der Kämpfe und Anfeindungen von allen Seiten den trefflichen Mann an der Spitze des neuen Instituts gestützt und trotz aller Angriffe in seiner schwierigen Stellung festgehalten zu haben, bis endlich das allmählich erwachsende Vertrauen von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihm einen festen Rückhalt gewährte und die Reihen der Widersacher sich immer mehr lichteteten. Weit über unsres engeren Heimatlandes Grenzen hinaus wurden die Verdienste der badischen Fabrikinspektion, die allmählich auch durch tüchtige Mitarbeiter sich erweiterte, gewürdigt und ihre sozial-politischen Publikationen als bahnbrechend und mustergültig anerkannt.

Auch die schwierige Aufgabe, einen geeigneten Nachfolger für einen Wörrishofer zu finden, scheint gut gelöst. Trotz mancher anfänglichen Mißverständnisse, welche vor allem das Mißtrauen der ganzen Arbeiterschaft entfacht zu haben schienen, hat der Nachfolger langsam und allmählich das Vertrauen der Beteiligten erwerben gewußt und manchen schönen Erfolg auf dem Schlachtfelde der sozialen Kämpfe bereits errungen. Dankbar muß namentlich auch gewürdigt werden sein verdienstvolles Jubiläumswerk, in dem sich die 25jährige Arbeit auf einem der wichtigsten Gebiete unsres Staatslebens widerspiegelt. In's Leben getreten mit Mißtrauen von der einen und Anfeindungen von der andren Seite hat sich das ganze Institut bei uns in Baden eine Stellung erworbt, die es auch ohne Rücksicht auf gesetzliche Vorschriften inmitten der Gegensätze des wirtschaftlichen Lebens als völlig unentbehrlich erscheinen läßt.



In Vertretung meiner persönlichen Ansicht nicht der der Kommission — möchte ich mich dahin aussprechen, daß ich eine Dezentralisation der Fabrikinspektion für sehr wünschenswert halte. Wohl bin auch ich der Meinung, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, um die vom Herrn Minister im anderen Hohen Hause angedeutete Teilung des Landes in Inspektionsbezirke durchzuführen; aber ich hege nicht den mindesten Zweifel, daß eine Delegation eines Beamten der Fabrikinspektion in den Hauptindustriestädten, wie Mannheim und Pforzheim, sehr günstig wirken würde. Daß die Fabrikinspektion durch eine tägliche Verührung mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in ungleich höherem Maße über alle Verhältnisse orientiert würde, daß ihr sich, namentlich bei einem drohenden Streikausbruch, ganz andere Quellen für das Eindringen in die Verhältnisse erschließen würden, und daß andererseits die Arbeiter einem in der Stadt selbst Lebenden mit noch größerem Vertrauen gegenübertraten und die bisher noch immer nicht völlig überwundene Zurückhaltung und Scheu ablegen würden, kann doch kaum bestritten werden.

Auf dem Gebiete des Gewerbewesens hat sich eine einschneidende Organisationsänderung vollzogen. Vom Standpunkt der Handel und Industrie treibenden Kreise erscheint es wohl begreiflich, daß man als idealste Organisation die Errichtung eines besonderen Handelsministeriums ansieht, welches bestimmungsgemäß sein Hauptaugenmerk der Förderung von Handel, Industrie und Verkehr zuzuwenden hat, das koordiniert den übrigen Ministerien gegenübersteht und in seiner Selbständigkeit als Ministerium mit ganz anderem Nachdrucke die kommerziellen, industriellen und Verkehrsinteressen zu vertreten in der Lage ist, als ein Ministerialreferent dies in einem Ministerium zu tun vermag, in dem die verschiedenartigsten Gebiete nebeneinander zu bearbeiten sind. Wenn ich auch hier dem leider dahingeshiedenen Handelsministerium ohne vorerfüllten Erfolg eine verspätete Zehre nachweine, so muß doch andererseits die jetzige Neuorganisation des auf das Gewerbe- u. Unterrichtswesen bezüglichen Teiles der Staatsverwaltung begrüßt werden, und vor allem, daß die Pflege des Gewerbes und die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens wieder in einer Hand vereinigt sind. Auch ist erwünscht, daß die oberste Leitung nicht einem Beamten im Nebenamte übertragen ist, sondern daß sich ein höherer Beamter im Hauptamte ex professo und nicht wie bisher im Kollegium von meist nebenamtlich beschäftigten Beamten mit der Pflege des Gewerbes und des gewerblichen Unterrichtswesens zu beschäftigen hat und die unzweckmäßige Dreiteilung der Geschäfte zwischen Ministerium des Innern, Landesgewerbebehörde und Unterrichtsministerium mit der Konzentrierung der Funktionen in dem neuerrichteten Landesgewerbeamt ihr Ende findet.

Im übrigen muß anerkannt werden, daß die Großh. Regierung alle die Mittel zur Förderung der Heranbildung eines tüchtigen Handwerkerstandes und zur Hebung des Kleingewerbes anbietet, die sich als zweckmäßig bewährt haben. Die unständlichen Erörterungen in der Zweiten Kammer über alle einschlägigen Fragen wie Lehrlingswerkstätten, Gesellenprüfungen und Meisterkurse, Unterstützung der Arbeitsnachweise, Veranstaltung belehrender Vorträge, entheben mich der Verpflichtung, hierauf näher einzugehen. Es sind in diesen Verhandlungen sowohl als auch durch die seitens des Landesgewerbeamtes herausgegebenen Denkschriften über die Förderung des Handwerkerstandes, über Errichtung von Ausstellungshallen, über Lehrlingsvermittlung eine Reihe von sehr beachtenswerten Anregungen gegeben worden, welche hoffentlich

eine recht fruchtbare Entwicklung zum Gedeihen unseres Handwerks und Kleingewerbes zur Folge haben werden. Nur hinsichtlich der Gewerbehallen möchte ich der Großh. Regierung empfehlen, hier weniger zurückhaltend zu verfahren. Daß die Beschäftigung muster-gültiger Erzeugnisse des Kleingewerbes und aller der Werkzeuge, Maschinen, welche die Herstellung derselben erleichtern, außerordentlich fördernd wirkt, bedarf keines Nachweises und zwar wird dieser Zweck am leichtesten erreicht werden, wenn diese Gewerbehallen in großen Städten sich befinden, die aus anderen Gründen ohnehin häufig von den Gewerbetreibenden eines ganzen Landesteils besucht und mit deren Besuch dann ohne Kosten und Zeitaufwand auch die Beschäftigung der Ausstellungshallen verbunden werden kann.

In dem Berichte unserer Budgetkommission sind eingehend geschildert die mannsfachen Wandlungen, die unser Gewerbe und zulezt auch das Handelsschulwesen in Bezug auf die Aufsicht führenden Behörden mitgemacht hat. Ist doch das Gewerbebeschulwesen in den letzten 30 Jahren von dem Handelsministerium zum Unterrichtsministerium und jetzt wieder zu Ministerium des Innern zurückgewandert und dazu kommen die verschiedenartigsten Organisationsänderungen in den mit der unmittelbaren Leitung betrauten Mittelstellen. Daß ein solch häufiger und durchgreifender Wechsel in der Organisation einem Unterrichtszweige nicht nutzbringend sein kann, ist kaum zu bestreiten. Wenn gleichwohl unsere Gewerbeschulen sich eines verhältnismäßig blühenden Standes erfreuen und steigendes Vertrauen und wachsende Anteilnahme auch des Handwerkerstandes genießen, so verdanken wir es vor allem dem tüchtigen Gewerbelehrerstande, dessen zweckmäßige Heranbildung sich die Regierung angelegen sein lies und die jetzt den gesteigerten Bedürfnissen entsprechend wenigstens zum Teile — namentlich für alle die einmal zur Leitung von Schulen bestimmten Lehrer — auf der technischen Hochschule sich vollziehen sollte. Es kann unserem Lande nur zur Ehre gereichen, daß unsere württembergische Nachbarn, die auf so vielen Gebieten der inneren Verwaltung einer vortrefflichen Organisation sich rühmen dürfen, die Ausbildung ihrer Gewerbelehrer auf badischen Schulen vollziehen lassen. Es ist zwar mancher Unmut in den badischen Gewerbelehrerkreisen dem Vernehmen nach darüber entstanden, daß die württembergischen Kandidaten in einer Separatabteilung vereinigt wurden, während dies den badischen Gewerbelehrern bisher verweigert wurde, vielmehr diese zu ihrem Mißvergnügen mit den ihnen an Bildung nicht gleichstehenden Bauhandwerksgelhilfen zusammen unterrichtet werden. Eingedenk der trefflichen Leistungen des Gewerbelehrerstandes erscheint es aber auch als Pflicht der Regierung und Volksvertretung, die finanzielle und soziale Lage dieser Klasse des Lehrerstandes in ganz erheblichem Maße bei der Gehaltsrevision zu verbessern. Der Zugang zu dem Stande der Gewerbelehrer ist ein durchaus ungenügender und es hat sich als ein recht fühlbares Mangel herausgebildet, daß nur noch durch Beizug nicht fachmäßig gebildeter Hilfskräfte und namentlich durch das zu einem wahren Mißstande herausgewachsene Ueberstundenwesen notdürftig die entstandenen Lücken ausgefüllt werden können. Bei der hohen Bedeutung, welche die tüchtige Heranbildung unseres Handwerkerstandes beanspruchen darf und welche die meisten der sonstigen, mehr künstlichen und wenig durchgreifenden Förderungsmittel des Kleingewerbes übertrifft, ist hier schleunige Abhilfe dringend geboten. Das Verlangen, unmittelbar hinter den akademisch gebildeten Beamten eingereiht und auch eine entsprechende soziale Stellung durch die Amtsbezeichnung angewiesen zu erhalten, erscheint nicht un-

gerechtfertigt. Wir haben in Mannheim dadurch einzuwirken gesucht, daß wir eine besondere Lokalzulage bis zu 500 M. den Gewerbelehrern gewährten; jedoch ist dieses Eingreifen ohne eine staatliche Besserstellung der Gewerbelehrer des ganzen Landes unwirksam. Dringend erwünscht wäre es auch, wenn die seit Jahren beantragte und seit mehreren Jahren auch seitens der Regierung in Aussicht genommene Aenderung der Organisation der Gewerbeschulen, welche noch auf einer landesherrlichen Verordnung vom Jahre 1868 beruht, endlich zur Durchführung gelangen würde.

Als jüngste Tochter des das gesamte gewerbliche Unterrichtsweisen umfassenden Stammutter ist seit kaum 2 Dezennien das kaufmännische Bildungswesen erwachsen, verspricht aber heute schon, eine große Bedeutung und erheblichen Umfang einzunehmen. Auch auf diesem Gebiete wie auf so manchem andern Gebiete der fürsorglichen Pflege haben Vereine die Pioniere gebildet und bahnbrechend unter vielem Widerspruche diesen Zweig des gewerblichen Unterrichts entwickelt. Den kaufmännischen Vereinen, die, wie z. B. der in Mannheim — geradezu musterhaftig unter großen Opfern, nur von idealen Gesichtspunkten geleitet, vorangegangen sind, soll auch hier warm hierfür gedankt werden. Erst viel später setzten die Städte ein und zwar teilweise ganz schüchtern durch Angliederung des Handelsunterrichts an die allgemeinen Gewerbeschulen und auch in unserem Staatsbudget erschien vor 18 Jahren zum erstenmale eine bescheidene Anforderung für die Unterstüzung dieses Unterrichtszweiges an den Gewerbeschulen. Auf diesem Gebiete sind entscheidende Fortschritte in der staatlichen Förderung jahrelang nicht erzielt worden und erst der diesmalige und letzte Landtag kann einen bedeutenden Schritt zum Besseren verzeichnen. Vor allem liegen unsere Handelsfortbildungsschulen, so energisch sie auch von den Städten gefördert wurden, unter dem Mangel an Organisation, verursacht durch die Lücken in der Gesetzgebung, die erst allmählich ausgefüllt wurden, so dann aber unter der Unsicherheit der Ausbildung und der Stellung der Lehrer. Obgleich seit fast zwei Jahrzehnten Handelslehrer in Wirksamkeit sind, fehlte es an Normen über die Grundlagen ihrer Vorbildung, es fehlte an ausreichender Gelegenheit zu einer fachmännischen Ausbildung, es fehlte an einer Prüfungsordnung, d. h. an der richtigen Kontrolle, ob die angestellten Lehrer auch über das erforderliche Maß von Kenntnissen zur Unterrichtserteilung verfügen und endlich mußte durch allerlei Notbehelfe künstlich den Lehrern eine Stellung innerhalb der Beamtenorganisation geschaffen werden. Und unter dem letzteren Uebelstande litt der Zugang zu dieser Klasse von Lehrern, weil die in festen staatlichen bzw. kommunalen Stellungen befindlichen Lehrer nicht sich in eine so unsichere Stellung als Handelslehrer hineinbegeben wollten.

Durch den Nachtrag zum Gehaltstarif wird manches verbessert; aber es fehlt noch immer die Prüfungsordnung, über die hoffentlich vor ihrer Erlassung auch wenigstens die Aufsichtsräte der größeren Handelsfortbildungsschulen gutächlich gehört werden, und sodann sind noch die statuarischen Bestimmungen zu erlassen, welche das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde über die Deckung des erwachsenden Aufwandes regeln.

Sehr zu begrüßen ist die — nach allem Anscheine recht glückliche — Bestellung eines Handelschulinspektors; denn es konnte auf die Dauer nicht angehen, daß ohne einen berufenen Sachverständigen in der Zentralinstanz die einzelnen Schulen ganz nach eigenem Ermessen vorgingen und dadurch es an jeder Einheitlichkeit in der Leitung und auch an der erforderlichen Kontrolle fehlt.

Die Handelsmittelschulen, die in anderen deutschen Ländern eine sehr günstige Entwicklung aufzuweisen vermögen, haben in Baden einen durchschlagenden Erfolg

nicht erzielt. Abgesehen davon, daß die Mittelschullehrer auf diesem eigenartigen Gebiete noch wenig Erfahrung besitzen, ist es auch die Neuheit dieser Anstalten, welche sogar die kaufmännischen Kreise noch mit großer Zurückhaltung denselben gegenüber treten läßt.

Außerordentlich mehr versprechend ist die Entwicklung des Handelshochschulwesens, mit dem in Mannheim mit bestem Erfolge vor zwei Semestern der Anfang gemacht wurde. Überraschend und erfreulich war hier die Wahrnehmung, welche lebhaftes — bisher latent gebliebenes — Bildungsbestreben in den Kreisen der doch durch ihren Tagesdienst stark in Anspruch genommenen jungen Kaufleute sich noch in den Abendstunden kundgab und sich in dem regsten Interesse an den Hochschulkursen betätigte. Alle Erwartungen in bezug auf die Zahl der Teilnehmer wurden weit übertroffen; kein Zuhörerraum war ausreichend genug. Und was besonders die Besucher dieser Kurse rühmlich von manchen auf den Universitäten auszeichnete, war die Ausdauer und der Eifer, den die Zuhörer von der ersten bis zur letzten Stunde bekundeten. Es folgen die Kurse einer akademischen, nicht schulmäßigen Unterrichtsform, die Beteiligung an den anschließenden Debatten ist außerordentlich rege, und im Anschluß an die Vorträge über das Geld- und Bankwesen sind von den Hörern selbständige Referate übernommen und wichtigere Themata schriftlich behandelt worden. Besonders tat sich hierbei das in Mannheim sehr stark vertretene Element der Ingenieure hervor. Es kann nicht dankbar genug das Verdienst des Herrn Professor Gothein — des Führers in der ganzen Bewegung — und der übrigen Dozenten an der alma mater in Heidelberg anerkannt werden, welche mit so hervorragendem Geschicke den Bildungsdrang unserer jungen Kaufmannswelt zu fesseln verstanden. Mit frohem Vertrauen schreiten wir deshalb auch zum weiteren Ausbaue des Instituts, namentlich in der Richtung, daß die drei Hauptzweige des Mannheimer Handels, das Bankwesen, das Versicherungswesen und das Speditionswesen mit Zoll- und Tarifkunde in den Kursen systematisch gepflegt werden sollen und zwar durch Spezialisten auf diesem Gebiete. Hier aber gerade bedarf das Institut einer tatkräftigen Unterstüzung, die nur die Regierung allein gewähren kann und zwar durch die Delegation einzelner speziellen Gebiete berufsmäßig beherrschenden Staatsbeamten behufs Uebernahme von Kursen an der Anstalt. Ich möchte diesen Wunsch der Großh. Regierung dringend ans Herz legen, da ich nicht glaube, daß das Ministerium gleichgiltig an einem so vielversprechenden Institute, das für die ganze Handelswelt, aber auch für die Ausbildung von Ingenieuren, Handelslehrern etc. von großer Bedeutung werden kann, vorübergehen kann.

Ihre Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:

1. Dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 die Ausgaben Titel VIII (für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze) Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeinbewege) Titel XIV (für Bearbeitung der Landesstatistik) und Titel XV (für Förderung der Gewerbe und das gewerbliche Unterrichtswesen), sowie die Einnahmen Titel V (Landesstatistik) und VI (Gewerbe) übereinstimmend mit den Beschlüssen des andern Hohen Hauses zu genehmigen.

2. Die Petition des Kreis Ausschusses Lörrach zu Titel IX B § 1 für erledigt zu erklären, dabei aber dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte in das nächste Budget ein erhöhter Betrag für Unterstüzung von Kreisstraßen und Gemeinbewegen eingestellt werden.

3. Die Petition des Verbandes Badischer Gewerbeeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der

**Gewerbelehrer betr., der Groß. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.**

Fabrikdirektor Dewitz: Dem Wunsch des sehr verehrten Herrn Referenten nach Schaffung eines besonderen Handels- und Verkehrsministeriums kann ich mich als Vertreter der Industrie und des Gewerbes nur von ganzem Herzen anschließen. Das schließt andererseits aber nicht aus, daß man auch dankbar der Verdienste gedenkt, die sich das Ministerium bei seiner jetzigen Verfassung um Hebung des Gewerbes und der Industrie erworben hat. Dieser Dank gilt in erster Reihe dem verehrten Herrn Minister; in zweiter Reihe auch dem verehrten Herrn Geheimrat Braun, der, wie ich sagen muß, unermüdlich tätig gewesen, mit tiefem Verständnis uns in allen Fragen des Gewerbes und der Industrie entgegengekommen ist und diese nach Kräften gefördert hat.

Wenn ich nun im Allgemeinen über die Lage von Handel und Industrie etwas sagen will, muß ich in erster Reihe eines Uebelstandes gedenken: Das ist die große Kohlentenerung. Die Kohle ist ja für die Industrie das, was für den armen Mann das tägliche Brot ist. Wenn diese in dem Maße verteuert wird, wie es vor einigen Jahren angefangen hat und wie es seither fortgesetzt wurde, wird vermutlich eine große Kalamität in den Industriekreisen entstehen. Diese Tenerung verdanken wir dem Kohlsyndikat. Es mag sein, daß die Gründung des Kohlsyndikats seiner Zeit eine wirtschaftliche Notwendigkeit war; sie hat uns vor allen Dingen auch einen großen Vorteil gebracht, das ist die Regulierung der Produktion. Wenn sich aber große Vermögen so zusammenballen, wie es in dem Syndikat der Fall ist, wird das allmählich eine Macht, die nicht nur nach der angegebenen Seite als regulierender Faktor wirkt, sondern auch den anderen Zweck der Gründung, die Höherhebung der Preise zur Geltung bringt. Nun, in welcher Weise die Preise zugenommen haben, das bekunden einige Zahlen, die vor der Gründung des Syndikats und nach demselben für die Kohlen notiert worden sind. So kostete der Zentner Kohlen in den 70er Jahren 6 bis 7 M., nach der Kartellgründung 8, 9, 11, 12, 13 M., jetzt noch mehr. Gerade bei dem letzten Abschluß haben die Kohlsyndikate wieder einen unerhörten Preisausschlag eintreten lassen, und zwar einen Preisausschlag, der für einzelne Kohlsorten bis zu 1 M. beträgt, das ist für die Wagenladung 10 M. Das ist ein ganz horribler Ausschlag, der schwer ins Gewicht fällt. Die Industriellen sträuben sich gegen jede Ausgabe, die ihnen besonders auferlegt wird, gegen jede Neuabgabe, wie beispielsweise gegen die Schiffsabgabe, von der vor kurzem die Rede war, wobei es sich um einige Pfennige per Tonne handelt; gegenüber aber einer Verteuerung von 1 M. pro Tonne steht man ratlos da, nimmt sie als eine Art Fatum, als ein Verhängnis entgegen, gegen das man sich nicht wehren kann. Wenn es mit dem Preisausschlag so weiter fortgeht, so wird jedenfalls ein Eingriff von irgend einer Seite erfolgen müssen. Das kann, da die Abnehmer, die Konsumenten, nicht organisiert sind, infolge ihrer großen Masse und in ihren breiten Schichten nicht organisiert werden können, nur der Staat oder eine öffentliche Vertretung tun. Sehr verstimmend wirkt ferner der Umstand, daß die Kohlen nach dem Ausland erheblich billiger verkauft werden, wie an inländische Verbraucher. Es mag dies damit zusammenhängen, daß zu Zeiten der Ueberproduktion die Kohlsyndikate ein Interesse haben, diese Ueberproduktion zu billigen Preisen ins Ausland abzustufen, wenn aber übergroße Differenzen dabei eintreten, so muß das auf die Konsumenten außerordentlich erbitternd wirken. Nach der Enquete, die vor einiger Zeit angestellt wurde, wurde z. B. Koks im Ausland zu 8 M. verkauft, wogegen wir im Inland 17.50 M. bezahlen

mußten. Deswegen sollte irgend eine Kontrollbehörde da sein, die auf die Preise, die verlangt werden, einen maßgebenden Einfluß ausübt, und das kann selbstverständlich nur der Staat sein, abgesehen davon, daß der Staat selbst ein sehr großes Interesse hat an den Kohlenpreisen, da er selbst der größte Abnehmer von Kohle ist, und zwar durch die Eisenbahn. Es wird allmählich ganz unmöglich werden, ein Eisenbahnunternehmen noch rentabel zu machen, wenn die Kohlenpreise weiter erhöht werden; die Personentafeln werden verbilligt, die Kohlenpreise und die Arbeitslöhne werden höher! Da ist dann natürlich an das, was uns Industriellen am meisten am Herzen liegt, an Verbilligung der Gütertarife, nicht zu denken. Die Gütertarife werden schließlich immer auf derselben Höhe bleiben müssen, die in vielen Fällen außerordentlich erschwerend für den Güterabsatz wirkt.

Ein weiteres Mittel, um diesen Monopolbestrebungen des Syndikats entgegenzutreten, wäre auch das, wenn man den Bezug von Saarkohlen begünstigen würde, sei es durch besondere Verbilligung der Eisenbahntarife, sei es, daß der Staat mit gutem Beispiel vorangeht und mehr Saarkohlen bezieht. Bei dem erfreulichen Verhältnis, in dem unsere Regierung zu dem preussischen Staate steht, wird es nicht schwer fallen, daß sie ihren Einfluß dabei geltend macht, daß bei dem Kohlsyndikat eine Ermäßigung der Preise eintritt. Die Saarkohle ist vielleicht für manche Zwecke, insbesondere für die Eisenbahn, nicht so gut zu gebrauchen wie die Ruhrkohle, indessen wird sich doch wahrscheinlich die Saarkohle mit dafür verwenden lassen.

Außerordentlich erfreut hat es mich, zu hören, daß der bayerische Staat den Erwerb einer eigenen Zeche ins Auge gefaßt hat. Allerdings ist es nachher wieder stille geworden; es scheint, daß die Sache sich wieder zerlagert hat. Erfreulich wäre es, wenn auch unsere Regierung diesem Gedanken näher treten würde, wenn eine Zeche noch anzukaufen wäre, um damit auch auf die Preisbildung bei dem Syndikat einzuwirken.

Auch in bezug auf die Eisenbahntarife sind die Industriellen benachteiligt. Die Kohlen werden nach dem Rohstofftarif befördert, dann existiert ein billigerer Tarif für Entfernungen von über 100 Kilometer, und endlich existiert noch — und das ist der springende Punkt — ein weiterer besonderer Tarif für Verfrachtungen nach dem Ausland. So bezahlen wir an Fracht für Mannheim-Basel nach dem Rohstofftarif 64 M., nach dem Tarif 6a für Entfernungen von mehr als 100 Kilometer 56 M., dagegen für Basel selbst und die Schweiz nur 51 M., ebenso von Karlsruhe-Hafen nach Basel nur 41 M. Es werden also statt 46 M., die wir bezahlen müssen, nur 41 M. von den Schweizern gefordert. Das ist natürlich eine Begünstigung der ausländischen Industrie, die uns kolossal schädigt.

Ich will diesen Gegenstand verlassen, der Herr Präsident sieht mich schon sehr scharf an, ich bin wohl abgeschweift; ich komme vielleicht gelegentlich der Beratung der Eisenbahntarife noch darauf zurück.

Dann hätte ich noch in betreff der sozialen Geetze einige Ausführungen bezüglich der Berufsgenossenschaften zu machen. Von den drei sozialen Geetzen, die jetzt in Kraft sind, ist das über die Berufsgenossenschaft dasjenige, das uns am teuersten wird. Ich habe eine Zusammenstellung für einen speziellen Betrieb gemacht von dem, was die Arbeitgeber selbst leisten. Hierin betragen die Beiträge zur Berufsgenossenschaft 15 pro Mille des bezahlten Arbeitslohnes, zur Invalidenversicherung 6,1 und zur Krankenversicherung 4,4. Wir müssen also für die Berufsgenossenschaft annähernd doppelt so viel zahlen, als für die beiden anderen Versicherungen zusammen, wobei allerdings berücksichtigt werden

muß, daß die Beiträge zur Berufsgenossenschaft die Unternehmer allein tragen, wogegen die für die anderen sozialen Gesetze zum Teil von den Arbeitern getragen werden. Immerhin ist das eine sehr erhebliche Ausgabe, die vielfach Unzufriedenheit erregt hat. Wenn man nun fragt, woher es kommt, daß eine Versicherung, die lediglich als Selbstverwaltung organisiert ist, keine Ausgaben für Gehälter usw. oder doch wenigstens nur in bescheidenem Maße hat, doch so hohe Beiträge fordert, so kommt man in erster Reihe darauf, daß die Bestimmung über die Bildung des Reservefonds übermäßig streng ist. Als seiner Zeit die Berufsgenossenschaften gegründet wurden, war im Gesetz vom 6. Juli 1884 über die Ansetzung des Reservefonds bestimmt, daß für die ersten elf Jahre nach Prozenten bemessene Rücklagen angeordnet wurden, dann weiter: „Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds so lange dem letzteren zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat.“ Damit hätte man meiner Anschauung nach sich begnügen können. Ich glaube, daß damit alle Garantien geboten waren, daß die Berufsgenossenschaften auskommen konnten. Nichtsdestoweniger ist am 30. Juni 1900 eine Aenderung erfolgt, die wesentlich anders lautete: „Nach Ablauf der ersten 11 Jahre sind dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang je 10 Proz. und weiter in Zeiträumen von je 3 Jahren je 1 Proz. weniger bis herab zu je 4 Proz. alljährlich zuzuschlagen.“ Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen.“ Ja, auf diese Weise kommen wir natürlich noch lange nicht dazu, daß wir mit der Dotierung des Reservefonds aufhören können und man ist allgemein der Ansicht, daß in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen werde und mit der Dotierung des Reservefonds vor der Hand aufgehört werden sollte. Das ist nicht nötig, daß man der jetzigen Generation gerade die sämtlichen Kosten auferlegt, um für alle Fälle, die in späterer Zeit etwa eintreten könnten, den Reservefonds intakt zu haben. Es ist nicht anzunehmen, daß es der Industrie einmal so schlecht gehen wird, daß sie die laufenden Beiträge nicht mehr wird aufbringen können.

Wenn man dann an die Revision des Gesetzes über die Berufsgenossenschaften geht, so würde es sich recht sehr empfehlen, daß man dabei auch das Institut der Vertrauensmänner einer Aenderung unterzieht. Ich bin selbst seit 15 Jahren Vertrauensmann einer Berufsgenossenschaft und wenn ich sagen sollte, was ich getan oder geleistet habe, so kann ich nur sagen: gar nichts. Ich bin einmal zu einer Untersuchung auf dringendes Verlangen zugezogen worden und da hat der Herr Amtmann, der die Untersuchung geleitet hat, die Sache so ausgezeichnet gemacht, daß ich selbst mich als das fünfte Rad am Wagen betrachten mußte. Entweder soll man den Vertrauensmännern eine feste Tätigkeit geben oder aber man soll das Institut aufheben, wenn es für nichts da ist, als die Unfallversicherungsanzeigen in Empfang zu nehmen und dieselben ad acta zu legen; so ist diese Organisation wirklich eine verfehlte. Dagegen ist es eine andere Frage, ob man die Vertrauensmänner bei Aenderung des Gesetzes irgendwie in einen Rahmen einfügen könnte, wo sie etwas zu tun haben. Als Organe eines Selbstverwaltungskörpers, der möglichst wenig Ausgaben verursachen sollte, derartige Leute zu haben, ist es jedenfalls besser, als bezahlte Beamte.

Dann möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die manchmal recht groß sind, in Raten bezahlt werden können. Ich glaube damit namentlich zu sprechen für die kleineren Unternehmer, die oft die Mittel nicht genügend

zur Verfügung haben; diesen käme es gewiß außerordentlich zustatten, wenn nicht mit Anforderung der ganzen Beiträge, die innerhalb drei bis vier Wochen bezahlt werden müssen, vorgegangen wird.

Dann möchte ich noch auf eine andere Frage zu sprechen kommen, die auch die Handelskammern schon vielfach beschäftigt hat und zu vielen Klagen Veranlassung gegeben hat. Es ist das die Frage der gesetzlich nicht gebotenen Feiertage. In konfessionell gemischten Gegenden, wie bei uns im Rheintal und im Wiesental, ist es für den Betrieb außerordentlich beschwerlich und störend, wenn häufig ein Teil der Leute von der Arbeit ausbleibt, weil katholischer Feiertag ist. Da das Zusammenarbeiten an den Maschinen fast immer stattfindet, so müssen die Maschinen still gestellt werden. Einen solchen katholischen Feiertag muß deshalb die ganze Arbeiterchaft feiern! In der landesherrlichen Verordnung von 1892 ist gesagt worden, daß an solchen Tagen keine geräuschvollen Handlungen vorgenommen werden sollen. Das ist ein sehr unbestimmter Ausdruck, der auch faktisch in der Praxis sehr verschieden ausgelegt wird. Es ist mir z. B. passiert, daß ein Beamter einen Mann aus meinem Garten entfernte, weil er dort gegraben hat! Bei solcher Verschiedenartigkeit der Auffassung bin ich der Meinung, sollte eine Abänderung dieser Vorschrift schon längst erfolgt sein und ich glaube, es wäre die Frage zu erwägen, ob nicht diese Schutzbestimmungen gänzlich aufzuheben seien. Helfen wird das zwar in vollständigem Maße nicht, so lange die katholische Kirche nicht auf die Begehung dieser Feiertage verzichtet und ich möchte die Frage anregen, ob die katholische Kirche, wenn sie auf die Feiertage nicht verzichten kann, so doch wenigstens zur Verlegung auf den nächsten Sonntag bereit wäre? Dadurch würden neun bis zehn Arbeitstage gewonnen, das wäre für das Anwachsen des Nationalvermögens ein kolossaler Vorteil. Auch für die Schule wäre es von nicht zu unterschätzendem Vorteil, wenn ihr weitere neun bis zehn Tage zufließen würden. Bei dem jetzigen Zustand, wo man nach jeder Richtung klagt, daß die Kräfte nicht ausreichen, daß den Kindern nicht die erforderliche Bildung gegeben werden kann, ist es doch ein bißchen viel, wenn man zehn Tage mehr feiern läßt, selbst in Gegenden, wo wenig Katholiken sind.

Ich mache diese Ausführungen nicht etwa, weil ich besonders arbeitswütig bin, noch viel weniger aus Animosität gegen eine Religion — in keiner Weise beabsichtige ich das — sondern meine Anregungen gebe ich nur im Interesse des großen Teils der Bewohner des Landes, die aus der Hand in den Mund leben, von dem täglichen Ertrage ihrer Arbeit leben müssen. Wenn man einem Mann anempfiehlt oder befiehlt, Feiertag zu halten, und ihm gleichzeitig die Existenzmittel entzieht, so ist das ein eigenes Ding und es sollte überlegt werden, ob man sich nicht mit der Kurie dahin einigen könnte, daß die Begehung dieser Feiertage durchweg auf die Sonntage verlegt würde?

Im übrigen kann ich mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters in jeder Beziehung anschließen, namentlich auch was die Ausführungen in bezug auf die Heimarbeit und die Kinderarbeit anbetrifft. Bei der Heimarbeit wird außerordentlich viel mehr gegen die sozialen Forderungen gesündigt, als in den Fabriken. Es besteht da in keiner Weise eine Kontrolle und doch sind Uebelstände vorhanden. Ebenso ist es mit der Kinderarbeit; die sollte ganz aufgehoben werden. Kinder unter 14 Jahren gehören nicht in die Fabrik. Wir haben leztlich gelegentlich der Petition der Frauenvereine wegen des letzten Schuljahres für die Mädchen über diese Sache hier im Hohen Hause gesprochen. Das wird ohne Zweifel auch dazu beitragen, daß den Mädchen die Arbeit in der Fabrik erspart wird, wenn das achte Schuljahr hinzu-

kommt. Aber auch den Knaben sollte man die Arbeit unter 14 Jahren untersagen. Es mag ja einige Industrien geben, die auf Kinderarbeit — ich will nicht sagen, gerade angewiesen sind, die aber doch Vorteile davon haben, die sollen in Gottes Namen aus sozialen Rücksichten, die man zu nehmen hat, zurückgestellt werden gegenüber den Forderungen des sozialen Fortschritts.

Ebenso kann ich aus eigener Anschauung bestätigen, was Herr Oberbürgermeister Beck über die unbefriedigenden Wohnungsverhältnisse für die arbeitende Klasse auf dem Lande ausgeführt hat. Sie sind in der Tat recht erbärmlich die Wohnungen, die die Arbeiter auf dem Lande haben und es wäre wohl eine schöne Aufgabe für unsere Landesversicherungsanstalt, wenn sie Mittel flüssig machen würde, um den Bau von Arbeiterwohnungen zu ermöglichen. Ich kann nicht zugeben, daß das in erheblichem Maße bis jetzt geschehen ist. Ich habe selbst zweimal um Darlehen zur Erstellung von Arbeiterwohnhäusern ersucht; einmal bin ich abschlägig verbeschieden worden, weil keine Mittel da seien, daß zweimal hat man mir angeboten, eine bestimmte Summe zu leihen bis zur Hälfte der gemeinderätlichen Schätzung und zu 4 Proz. Nun, dafür bekomme ich überall Geld, da brauche ich nicht an die Landesversicherungsanstalt zu gehen, da gehe ich an jede Hypothekbank. Dabei möchte ich bemerken, daß Arbeiterwohnhäuser, die wir erstellt haben, etwa 2 Proz., höchstens 2½ Proz. verzinsen, aus dem Grunde, weil, wenn man dem Arbeiter eine Wohltat erweisen will, man doch die Mieten nicht hochschrauben kann, um eine Verzinsung des Kapitals herauszubringen. Man muß die Wohnungen billig geben, wenn auch die Verzinsung am Ende null ist.

Weiter kann ich auch die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters in betreff der Gewerbelehrer aus eigener Anschauung vollständig unterstützen. Die Gewerbelehrer haben weder die bürgerliche Stellung, die ihnen bei der außerordentlichen Wichtigkeit ihrer fachlichen Ausbildung zukommt, noch sind sie in materieller Beziehung genügend gut gestellt. In beiden Richtungen kann ich nur sagen, daß eine Verbesserung dringend erwünscht wäre. Es geht auch überdies ein großer Teil der Gewerbelehrer nicht aus dem Volksschullehrerstand hervor, sondern vielfach auch aus dem der Architekten, die ihre Karriere aufgegeben haben, um sich diesem Fache zuzuwenden. Das kann nur außerordentlich wohlthätig und erzieherisch wirken.

Geh. Hofrat Dr. Bunte: Der Herr Berichterstatter hat in seinen einleitenden Worten besonders Lob der Fabrikinspektion — sowohl dem früheren Leiter, als den jetzigen Vertretern derselben, überhaupt der ganzen Organisation — gezollt, und ich möchte nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit auch meinerseits in dieses Lob einzustimmen. Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen ist der Herr Berichterstatter auch auf die Gewerbelehrer zu sprechen gekommen und, wie mein geehrter Herr Vorredner hat er sich über die Leistungen derselben, über die Bedeutung, die ihnen zukommt, in durchaus lobender Weise ausgesprochen. Auch darin kann ich nur zustimmen. Was mich veranlaßt hat, das Wort zu nehmen, ist der wiederholte Hinweis darauf, daß die Technische Hochschule an der Ausbildung der Gewerbelehrer mitwirken soll. Ich habe vor einiger Zeit Gelegenheit gehabt, dem Hohen Hause darzulegen, daß ich die Ausbildung der Lehrer für eine sehr wichtige Aufgabe der Hochschule halte, daß sie dafür sorgen muß, daß der Nachwuchs für den Lehrerstand, des höheren sowohl wie des mittleren, richtig erzogen wird. Ich glaube, daß ein großer Teil der Mitglieder dieses Hohen Hauses diesen Ausführungen wird wohl zustimmen können. Der Widerhall, den meine Anregungen in dieser

Beziehung bei den Herren Vertretern der Großh. Regierung gefunden haben, ist jedoch für die Technische Hochschule nicht ermutigend, auf diesem Wege zur Ausbildung der Lehrer fortzuschreiten. Es ist gesagt worden, daß die Aufgabe der Technischen Hochschule lediglich in der Ausbildung der Techniker bestehe. Ich muß dem grundsätzlich entgegentreten. Eine Hochschule hat dafür zu sorgen, daß auch die Erziehung der Techniker von solchen Männern geleitet wird, welche auf der technischen Hochschule — wenigstens in technischer Richtung — ihre Ausbildung genossen haben. In diesem Sinne habe ich vorgeschlagen, daß man der Technischen Hochschule die Ausbildung der Lehrer für Naturwissenschaften und Mathematik gleichberechtigt mit den anderen Hochschulen des Landes zuerkennen soll. Wenn diese Frage in bejahendem Sinne entschieden sein wird, wenn man also prinzipiell der Technischen Hochschule auch die Lehrerausbildung zuweist, dann glaube ich, wird dieselbe nicht nur in der Lage, sondern auch bereit sein, in gewisser Richtung hin auch den Unterricht der Gewerbelehrer wenigstens zu einem Teil mit zu übernehmen. Ich möchte aber bemerken, daß zurzeit die Ausbildung der Gewerbelehrer bei uns in Baden in vorzüglicher Weise organisiert zu sein scheint. Die Baugewerkschule gibt für die allermeisten Zwecke des Unterrichts an den Gewerkschulen dasjenige, was die Gewerbelehrer für ihre Ausbildung brauchen. Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß an unserer Hochschule eine Reihe von Einrichtungen besteht, die in diesem Umfange kaum an der Baugewerkschule vorhanden sein können. Ich will nur auf das physikalische und elektrotechnische Institut hinweisen. Es könnte wohl wünschenswert sein, für die Weiterausbildung der Gewerbelehrer auch unsere Hochschule heranzuziehen. Zunächst aber muß zuerst die allgemeine Frage entschieden werden, ob die Technische Hochschule sich an der Aufgabe der Lehrerbildung überhaupt beteiligen kann und soll, wie es für eine Hochschule notwendig ist, das heißt, daß sie auch in anderen Teilen des Unterrichts, in Mathematik und Naturwissenschaften, die Lehrer ausbildet. Damit hängt die Ausbildung der Lehrer für die Gewerkschulen und den gewerblichen Unterricht innig zusammen.

Minister Dr. Schenk: Ich kann dem Herrn Berichterstatter namens der Großh. Regierung nur den wärmsten Dank für seinen Bericht, für den gedruckten sowohl, wie für den uns heute mündlich erstatteten, aussprechen, aus dem hervorgeht, wie der Herr Berichterstatter eine umfassende Kenntnis auf den sämtlichen Gebieten der Gewerbeinspektion des Gewerbes und des Handels besitzt und auch dasjenige in vollem Maße zu würdigen versteht, was die Großh. Regierung seit einer Reihe von Jahren auf diesem Gebiete geleistet hat.

Was insbesondere die Fabrikinspektion anbetrifft, so war es mir sehr erfreulich, zu hören, wie sowohl von dem Herrn Berichterstatter, als auch von den übrigen Mitgliedern der verehrlichen Kommission vollauf anerkannt wird, was die Persönlichkeiten geleistet haben, die seither an der Spitze der Fabrikinspektion gestanden sind. Wie ich glaube, ist das, was unsere Fabrikinspektion geleistet hat, immerhin zum Teil auch dem zu verdanken, daß die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht von vornherein in Karlsruhe unter einem Beamten konzentriert worden ist, der alle Fäden der Fabrikinspektion in seiner Hand und den vollen Ueberblick über diese Geschäfte im Lande hatte, der beständig in der Lage war, mit den übrigen Beamten über die einzelnen Fragen sich zu bereden. Nachdem die Fabrikinspektion fast von Jahr zu Jahr an Fälle und Bedeutung ihrer Aufgaben und auch an Zahl der beschäftigten Beamten gewachsen ist, hat sich natürlich für die Großh. Regierung die Frage ergeben, ob nicht dieses System der Zentralisierung, wonach sämtliche Beamte der Fabrik-

Inspektion ihren Sitz in Karlsruhe haben, und dem Leiter der Fabrikinspektion unmittelbar untergeben sind, in der einen oder anderen Weise abgeändert werden soll. Es war zu überlegen, ob nicht eine mehr oder weniger ausgebildete Dezentralisation der Fabrikinspektion eingeführt werden sollte, derart, daß wenigstens in den Hauptindustriegebieten unseres Landes besondere Fabrikinspektoren anzustellen wären. Die Regierung ist bei Erwägung dieser Frage aber immer wieder zu der Ansicht gelangt, daß für unser Land das seitherige System der Zentralisation jedem anderen System der Dezentralisation wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch vorzuziehen sei. Es würde nicht bloß kostspieliger sein, wenn für die verschiedenen Teile des Landes, mit dem Wohnsitz in den Hauptindustriestädten, beispielsweise in Konstanz, Freiburg, Pforzheim, Mannheim, besondere Beamte, vielleicht zunächst bloß als detachierte Fabrikinspektoren unter der Oberleitung des zentralen Beamten, ernannt würden; es würde wohl dadurch auch der geistige Zusammenhang zwischen den Beamten der Fabrikinspektion, auf den ein großer Wert zu legen ist, und die Einheitlichkeit in der Ausübung der Fabrikaufsicht einigermaßen beeinträchtigt werden. Ich bin daher sehr erfreut, zu hören, daß wenigstens die Mehrheit der Kommission, wenn auch nicht der Herr Berichterstatter, für die seitherige Zentralisation der Fabrikinspektion sich auch diesmal wieder ausgesprochen hat.

Sehr dankbar bin ich auch dem Herrn Berichterstatter, wenn er anerkennt, was in unserem Lande seit einer Reihe von Jahrzehnten zum Zwecke der Förderung des Gewerbewesens geschehen ist. Diese Anerkennung, die der Herr Berichterstatter der seit mehr als zwanzig Jahren vom Ministerium des Innern geleiteten Gewerbe-Förderung gespendet hat, enthält ja gleichzeitig auch eine Anerkennung der jetzigen Organisation, die es möglich gemacht hat, eine so förderliche Tätigkeit im Gebiete des Gewerbewesens zu betätigen. Meines Erachtens ist daher das nicht notwendig, worauf der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, nämlich eine Aenderung in dieser Organisation eintreten zu lassen und wiederum, wie das früher in unserem Lande der Fall war, ein Handelsministerium zu schaffen, das speziell damit betraut wäre, getrennt vom Ministerium des Innern die Gewerbe- und Handelspolizei und gleichzeitig auch die Förderung des Gewerbes und des Handels zu leiten. Ich darf mir in dieser Beziehung wohl aus eigener Erfahrung auch ein Urteil erlauben, denn ich selber habe längere Zeit, als noch das Handelsministerium bestanden hat, demselben angehört, und ich bin nach Aufhebung des Handelsministeriums zugleich mit den ihm bis dahin zugewiesenen Aufgaben der Gewerbe- und Handelsförderung, der Gewerbe- und Handelspolizei, dem Ministerium des Innern zugeteilt worden. Ich habe dabei die Erfahrung gemacht, daß es sich für ein Land von doch nicht allzu großem Umfange, wie das Großherzogtum Baden, mehr empfiehlt, wenn man die Besorgung der dem Ministerium des Innern im Gebiete der inneren Verwaltung insbesondere der Polizei und Förderung des Gesundheitswesens, des Verkehrs wesens und sofort, verbindet mit der Besorgung der Aufgaben, die dem modernen Staat im Gebiete des Handels und Gewerbes zukommen. Denn als noch ein besonderes Handelsministerium bestanden hat, mußte ein Teil der Arbeit auf das doch immerhin formelle und jetzt überflüssig gewordene Geschäft verwendet werden, in einer beträchtlichen Zahl von Fällen die Zuständigkeitsgrenze gegenüber dem Ministerium des Innern zu bestimmen und mit diesem Ministerium darüber zu verhandeln, wie eine Anzahl von Fragen, die gleichzeitig sowohl ins Gebiet der allgemeinen Polizei, als in das Gebiet der Gewerbe- und Handelspolizei hineinragen, durch

gemeinsame Entschlüsse der beiden Ministerien zu erledigen seien. Das hat ziemlich viel zu tun gemacht; jetzt geht die Sache einfacher und mit weniger Geräusch vor sich, als zur Zeit, da ein besonderes Handelsministerium bestanden hat.

Was den gewerblichen Unterricht und insbesondere die Gewerbelehrer anbetrifft, so ist dieser Zweig der Verwaltung erst im Anfang dieses Jahres an das Ministerium des Innern übergegangen, und die Anerkennung, die in dieser Beziehung in dem Kommissionsbericht und von dem Herrn Berichterstatter für das bisher Geleistete ausgesprochen wurde, gebührt nicht dem Ministerium des Innern, sondern dem Unterrichtsministerium und namentlich dem Gewerbeschulrat, seinem Leiter und den Referenten, die dort diese Sachen bisher besorgten und so, wie auch unsererseits ganz objektiv anerkannt werden darf, zu einem guten Ergebnis geführt haben. Wir stehen mit der Ausbildung der Gewerbelehrer und mit der Ausgestaltung der Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen, mit demjenigen, was insbesondere auch noch die großen Städte speziell für das mittlere Gewerbe- und Handelsunterrichtswesen tun, in Deutschland wohl mit in der ersten Linie. Das darf uns aber keineswegs veranlassen, still zu stehen auf dem erreichten Punkte; vielmehr müssen wir aus den seitherigen Erfolgen eine Aufforderung entnehmen, wie seither vorwärts zu marschieren und diese für die Hebung unseres Gewerbewesens und namentlich für die Erhaltung unseres Mittelstandes so wichtige Organisation der Gewerbe- und Handlungsschulen immer weiter zu entwickeln.

Was nun insbesondere die Ausbildung und die Prüfung der Gewerbelehrer betrifft, so ist von einigen Seiten, sowohl von dem Herrn Berichterstatter als auch eben wieder von Herrn Geh. Hofrat Bunte hervorgehoben worden, es würde zweckmäßiger sein und der jetzigen Stellung und Aufgabe der Gewerbelehrer mehr entsprechen, wenn sie ihre Vorbildung, wenigstens für einen Teil der Studienzeit auf der Technischen Hochschule erhielten. Es gab ja eine Zeit, wo die Ausbildung der Gewerbelehrer auf der Technischen Hochschule erfolgte. Daß damals das Ergebnis ein besseres gewesen wäre, als jetzt, wo die Gewerbelehrer in einer besonderen Abteilung der Baugewerkschule herangebildet werden, wo sie, ohne daß sie die Technische Hochschule zu besuchen haben, am Schluß dieses Unterrichtskurses ihre Prüfung an der Baugewerkschule abzulegen haben, muß ich als mindestens sehr zweifelhaft hinstellen. Die jetzige Organisation, wonach für die Ausbildung der Gewerbelehrer eine besondere Abteilung an der Baugewerkschule eingerichtet ist, und zwar neuerdings von den übrigen Abteilungen dieser Schule von unten herauf bis zum letzten Kursus gesondert, entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen und steht auch mit der Würde der Gewerbelehrer in vollem Einklang. Es werden dabei die Gewerbelehrer tüchtig, sowohl theoretisch, als praktisch vorgebildet. Ich gebe aber zu, daß diese Art der Ausbildung, übrigens ohne daß man sie aus ihrem jetzigen Stande bei der Baugewerkschule wegverlegt, noch weiterer Verbesserung zugänglich ist; wir sind eben damit beschäftigt, neue Grundsätze über die Vorbildung der Gewerbelehrer zu entwerfen und zu beraten, und zwar unter Mitwirkung des Landesgewerbeschulrats, also von Persönlichkeiten, die selber die erforderlichen Erfahrungen in Bezug auf das gewerbliche Unterrichtswesen gesammelt haben. Eine Vorbildung der Gewerbelehrer an der technischen Hochschule ist von Herrn Geh. Hofrat Bunte zwar unmittelbar für jetzt noch nicht in Aussicht genommen worden; für jetzt wenigstens scheint der Herr Vorredner ein Bedürfnis in dieser Hinsicht vom Gesichtspunkt der besseren Ausbildung der Gewerbelehrer gar nicht betonen zu wollen, sondern er betrachtet die Sache vom Gesichtspunkte der

Bedürfnisse der Technischen Hochschule aus. Er meint, wenn die Hochschule einmal (was ja gewiß ganz wünschenswert sein mag) das Recht erworben habe, die Mittelschulprofessoren der Naturwissenschaften und Mathematik alle Kurse hindurch auszubilden, sei es ein Bedürfnis für die Technische Hochschule, daß dann auch die Gewerbelehrer, wenigstens für einen Teil der Vorbildungszeit, dort ihre Studien machen. Ich kann dem Herrn Geh. Hofrat Bunte auf diesem Gebiet nicht folgen; denn es steht mir nicht zu, das Bedürfnis der Technischen Hochschule in dieser Beziehung zu würdigen. Das Ministerium des Innern, als Obergewaltbehörde für die Gewerbelehrer, ist veranlaßt, die Sache lediglich vom Gesichtspunkt des Bedürfnisses nach einer zweckmäßigen, allen theoretischen und praktischen Anforderungen entsprechenden Ausbildung der Gewerbelehrer zu regeln. Und in dieser Beziehung ist ja ein wesentlicher Schritt vorwärts getan worden, indem eine besondere Abteilung, die sich von vornherein lediglich mit der Ausbildung der Gewerbelehrer abzugeben hat, an der Baugewerkschule errichtet worden ist. Damit ist einem Wunsche der Gewerbelehrer Rücksicht getragen worden, die es für ihrer nicht würdig und nicht für zweckmäßig erachtet haben, daß sie zusammen mit den nicht gleichmäßig vorgebildeten Kandidaten des Hochbaues oder Maschinenbaues in den anderen Abteilungen der Baugewerkschule unterrichtet würden.

Daß diese Abteilung an der Baugewerkschule, wie der Herr Berichterstatter, wenn ich recht unterrichtet worden bin, angenommen hat, lediglich für die Heranbildung württembergischer Gewerbelehrer gebildet worden sei, ist nicht richtig. Sie dient sowohl den badischen, wie den württembergischen Gewerbelehrern; nur augenblicklich sind in der Abteilung sehr viel mehr württembergische, als badische Gewerbelehrerkandidaten. Das hängt damit zusammen, daß vor kurzer Zeit die Vorbildungsbedingungen für die badischen Gewerbelehrer hinsichtlich des Mittelschulbesuchs verschärft worden sind; sie müssen ein weiteres Jahr an der Mittelschule verweilen, statt wie seither den 6., künftig auch den 7. Jahreskurs einer Mittelschule durchmachen. Dadurch ist es gekommen, daß für die Uebergangszeit, für ein Jahr, sehr wenig badische Kandidaten an die Abteilung für Gewerbelehrer bei der Baugewerkschule übergegangen sind. Und so ist, weil zur Zeit, meines Wissens, nur ein Wadener in dieser Abteilung ist gegenüber 13 oder 14 württembergischen, das Mißverständnis entstanden, als sei eine lediglich „württembergische“ Gewerbelehrerabteilung bei der Baugewerkschule errichtet worden.

Sehr erfreulich ist auch die Entwicklung, die unser Handelsschulwesen im Großherzogtum genommen hat. Wir befinden uns ja hier im Verhältnis zu dem, was für die Gewerbeschulen und die Ausbildung der Gewerbelehrer geschehen ist, man darf wohl sagen, noch in den Anfängen, aber in vielversprechenden Anfängen. In den letzten zehn Jahren sind große Fortschritte im Handelsschulwesen gemacht worden, die schon dadurch gekennzeichnet sind, daß ein besonderer Handelsschulinspektor beim Landesgewerbeamt angestellt worden ist. Ich hoffe, daß sich dieser Fortschritt in gleicher Weise in den nächsten Jahren vollziehen wird und hoffe namentlich, daß auch die Städte, deren Interesse hierbei in erster Linie in Betracht kommt, diesen Fortschritt besonders unterstützen und wie es schon seither geschehen ist, dazu mitwirken werden, daß das Handelsschulwesen immer weiter entwickelt wird.

Ich bin namentlich auch sehr damit einverstanden, wenn das Handelsschulwesen, das von dem Herrn Berichterstatter als vervollkommenungsbedürftig bezeichnet worden ist, und das, wie ich zugeben muß, in Sachsen mehr als bei uns, entwickelt ist, unter gemein-

samer Mitwirkung des Staates und der beteiligten Städte weitere Fortschritte macht.

Auch kann ich nur sehr anerkennen, was durch die Einrichtung von Handelshochschulkursen in einzelnen Städten unseres Landes, namentlich in Mannheim, geschehen ist. Wir sind noch nicht reif für eine eigene Handelshochschule; aber ich glaube, es ist ein sehr zweckmäßiger und ein den Bedürfnissen unseres hochentwickelten Handels sehr entsprechender Schritt im Sinne einer sowohl wissenschaftlichen als praktischen Weiterbildung der Handelsbesessenen dadurch gemacht worden, daß einzelne Städte, so viel ich weiß Karlsruhe und Mannheim, solche Handelshochschulkurse unter Mitwirkung von Universitätsprofessoren eingerichtet haben. Die Großherzogliche Regierung wäre auch gerne bereit, soweit ihr Mittel zur Verfügung stehen, diese Handelshochschulkurse zu unterstützen. Aber ob es möglich sein wird, sie schon in dieser Budgetperiode durch Geldzuschüsse zu fördern, scheint mir bei den knappen Mitteln, die uns auf diesem Gebiete zur Verfügung stehen, immerhin fraglich zu sein. Dagegen werden wir sehr gerne die Beamten, insbesondere die technischen, deren die Städte für die Ausgestaltung der Handelshochschulkurse bedürfen, soweit tunlich, dazu veranlassen, daß sie bei der Erteilung dieser Kurse mitwirken.

Was dann Herr Fabrikdirektor Dewitz über die soziale Versicherung gesagt hat, gibt mir zu Bemerkungen nur verhältnismäßig wenig Veranlassung. Es handelt sich hier um ein Gebiet, auf dessen Ausgestaltung die Großh. Regierung und die Landesgesetzgebung ja nur geringen Einfluß haben. Wie auch der Großh. Regierung bekannt ist, bestehen namentlich darüber Beschwerden, daß seit der im Jahre 1900 erfolgten Abänderung der Unfallversicherungsgesetzgebung die Beiträge, die der Unternehmer zu dem Reservefonds der Unfallgenossenschaften zu leisten hat, wesentlich erhöht worden sind. Die Beschwerden hierüber sind ja auch an den Reichstag und an die Reichsleitung gelangt und dort geprüft worden; man hat sich aber dort nicht veranlaßt gesehen, diesen Beschwerden stattzugeben. Die ganz richtige Tatsache, die Herr Fabrikdirektor Dewitz hervorgehoben hat, daß die Unfallversicherung nunmehr, seitdem sie etwa zwanzig Jahre in Tätigkeit ist, die Unternehmer mehr als die anderen Versicherungsweige belastet, hängt wohl mit etwas anderem zusammen, was Herr Fabrikdirektor Dewitz nicht erwähnt hat; insbesondere damit, daß im Unterschied von den anderen ähnlich ausgestalteten Zweigen der sozialen Versicherung, namentlich von der Invalidenversicherung, die Unfallversicherung von vornherein auf das Umlageprinzip, nicht auf das Kapitaldeckungsprinzip gestellt worden ist. Man hat lediglich dasjenige, was man in jedem Jahre an Renten bedurfte, natürlich unter Zuschlag einer Summe für Betriebskosten und für einen von vornherein sehr kleinen Reservefond, auf die Beteiligten umgelegt. Die Unternehmer waren bei diesem Umlagesystem in der ersten Zeit recht gut daran, denn die von den Unfällen eines Jahres sich erst in künftigen Jahren weiter ergebenden Rentenbeträge sind bei diesem Umlagesystem bei der Ausschlagung der Jahreskosten nicht in Rechnung gezogen worden, wie es bei der Kapitaldeckung nach dem Versicherungsprinzip hätte geschehen müssen; man hat es vielmehr den später hinzukommenden Unternehmern überlassen, durch das Umlageverfahren die Rentenbeträge zu decken, die durch die Unfälle früherer Jahre erwachsen sind. Es kamen nun jedes Jahr neue Renten hinzu, die Renten aus den Unfällen der früheren Jahre sind aber zu einem großen Teil geblieben, weil es ja nicht Renten für ein Jahr sind, sondern für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, vielfach geradezu für das Leben. Und so hat sich nach zwanzig Jahren ergeben, daß bei diesem Umlagesystem vielleicht schon jetzt mehr an Beiträgen erhoben werden muß, als wenn man von vorn-

herein, wie bei der Invalidentversicherung, das Kapitaldeckungssystem eingeführt hätte. Das läßt sich natürlich nicht mehr nachträglich ändern. Man hat aber im Jahr 1900 eine kleine Korrektur angebracht und hat wenigstens etwas vom System der Kapitaldeckung nachträglich einführen wollen, indem bestimmt wurde, daß ein erheblich größerer Zuschlag als seither zur Ansammlung eines beträchtlichen Reservefonds, der eine Art teilweiser Kapitaldeckung darstellt, erhoben werden sollte. Der Gedanke war wohl richtig, und die Reichsleitung und der Reichstag haben sich nicht veranlaßt gesehen, trotz der von den beteiligten Unternehmern in sehr großer Zahl eingereichten Beschwerden, eine Aenderung an dieser neuen gesetzlichen Bestimmung eintreten zu lassen.

Was Herr Fabrikdirektor Dewiz hinsichtlich der katholischen Feiertage bemerkt hat, wird wohl der Großh. Regierung zu einer Aenderung der Bestimmungen, wie sie in der Verordnung über die Sonntagsheiligung vom Jahre 1892 enthalten sind, keine Veranlassung geben. Es handelt sich, wenn ich recht verstanden habe, nicht um die großen gebotenen Feiertage, an denen überhaupt jede Arbeit, die nach außen hinauswirkt, eingestellt werden soll, sondern es handelt sich um diejenige Feiertage, die nicht geboten sind. An diesen nicht gebotenen Feiertagen, wie den Mariantagen, darf aber nach jenen Bestimmungen in den kleingewerblichen und industriellen Betrieben gearbeitet werden; wenn auch niemand gezwungen werden darf, entgegen seiner religiösen Ueberzeugung an solchen Tagen zu arbeiten, so besteht doch kein polizeiliches Verbot, an solchen Tagen zu arbeiten; auch solche Arbeiten sind an jenen nicht gebotenen Feiertagen gestattet, die sich durch Geräusch oder sonstwie nach außen bemerklich machen. Sie sind nur dann verboten, wenn ein solches Geräusch entsteht, daß dadurch der Gottesdienst oder eine andere religiöse Feierlichkeit einer Konfession gehindert wird. Es handelt sich bei der angeregten Frage überhaupt nicht um eine Sache der Gesetzgebung, sondern um eine Sache der Sitte. Es ist ganz richtig, daß in den überwiegend katholischen Landesteilen nach einer alten Sitte derartige nicht gebotene Feiertage meist auch in den Fabriken und in den sonstigen Gewerbebetrieben durch Arbeitsruhe gehalten werden. Auf eine Aenderung in dieser Hinsicht einzuwirken, erachtet die Großh. Regierung nach den obwaltenden Verhältnissen keineswegs für geboten.

Und was dann endlich die Arbeiterwohnungen anbetrifft, so hat Herr Fabrikdirektor Dewiz der Landesversicherungsanstalt Baden den Vorwurf gemacht, als ob sie es an einem wohlwollenden Entgegenkommen fehlen ließe, wenn es sich darum handle, Darlehen zum Zwecke des Baues von Arbeiterwohnungen zu geben. Dies steht nach meiner Kenntnis mit den Tatsachen nicht vollständig im Einklang. Die badische Landesversicherungsanstalt hat es immer für ihre Aufgabe erachtet, ihre Kapitalmittel, die ja jetzt schon auf weit über 30 Millionen, ich glaube gegen 40 Millionen angewachsen sind, hauptsächlich in der Weise anzulegen, daß dabei gleichzeitig den sozialen Bedürfnissen die erforderliche Rücksicht getragen wird. Sie hat namentlich bereits bedeutende Summen zur Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit durch Hingabe von Darlehen aufgewendet. Im ganzen beträgt das von der Versicherungsanstalt Baden seither für diesen Zweck aufgewendete Kapital 11 184 000 M. wovon 1 687 000 M. also 15 Proz., außerhalb der Mündelsicherheits dargeliehen worden sind. Sie steht in dieser Beziehung unter den 31 deutschen Versicherungsanstalten an vierter Stelle; nur noch 3 andere Versicherungsanstalten haben etwas mehr für diese Zwecke ausgegeben. Der noch ungetilgte Betrag der Darlehen welche die badische Versicherungsanstalt für Arbeiter-

wohnungen ausgegeben hat, betrug Ende 1904 7 600 000 M.; von diesen Baudarlehen sind gegeben worden an Gemeinden etwa 900 000 M.; an Bauvereine etwa 1 370 000 M. und an einzelne Versicherte (da ist es immer am meisten riskiert und macht am meisten Mühe) 5 360 000 M. Auch ist es nicht richtig, daß — wenigstens im großen Ganzen — ein Zinsfuß von der wie ich zugeben muß, abschreckenden Höhe verlangt wird, wie sie Herr Fabrikdirektor Dewiz vorhin angegeben hat. Es sind für Arbeiterwohnungen nach der mir vorliegenden Nachweisung gegeben worden über 9 Millionen zum Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}$  Proz., und nach meiner Kenntnis hat die Versicherungsanstalt bei solchen Darlehen nicht den Grundsatz, daß nur bis zur Hälfte des geschätzten Werts geliehen wird, sondern vielfach wird bis zu 60 Proz. und mehr des amtlich geschätzten Werts des Wohnhauses von der Versicherungsanstalt dargeliehen.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und in die Spezialberatung eingetreten.

Es wurden hierauf die einzelnen zur Beratung stehenden Positionen aufgerufen; dabei erhielt das Wort:

Zu Titel VIII § 7

Oberbürgermeister Beck: Als im Nachtragsbudget 1900/01 hauptamtliche, etatmäßige Stellen für die 4 Schiedsgerichte angefordert wurden, war bemerkt, diese Beamten sollten, „bis zur anderweitigen Regelung des Gehaltstarifs den Rang und die Bezüge von Amtsvorständen haben“. Daraus war wohl die Absicht der Regierung zu erkennen, die Schiedsgerichtsvorsitzenden bei erster Gelegenheit in eine höhere Stufe des Gehaltstarifs einzureihen. Von diesem Vorhaben ist jedoch die Großh. Regierung, wie aus einer dem Berichterstatter gewordenen Auskunft sich ergibt, wieder abgekommen.

Nun scheint aber doch die Stellung und Tätigkeit dieser, durchweg in höheren Dienstjahren stehenden Beamten eine Versetzung von Tarifabteilung C 3 etwa nach B 4 durchaus zu rechtfertigen und ich möchte deshalb diese Anregung der Großh. Regierung zur wohlwollenden Berücksichtigung empfehlen.

Für den Vorsitzenden des Mannheimer Schiedsgerichts wurde vor Jahren auf Staatskosten eine Dienstwohnung gemietet, die aber von den Geschäftsräumen ziemlich weit entfernt liegt. In dem der Ortskrankenkasse gehörigen Gebäude, das die Diensträume des Schiedsgerichts enthält, wäre die Gelegenheit auch zur Anmietung einer Dienstwohnung gegeben. Da der Mietvertrag der derzeitigen Wohnung 1. Januar 1907 endigt, könnte vielleicht doch die den dienstlichen Interessen gewiß förderliche räumliche Verbindung von Dienstwohnung und Bureau herbeigeführt werden.

Auch diese Frage wolle von der Großh. Regierung wohlwollend geprüft werden.

Zu Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindegewege) erhält das Wort

Stadtrat Voelck: Wenn ich zu dieser Position das Wort ergreife, so geschieht es zunächst, weil Ihnen eine Petition der Kreisaußschüsse des Landes vorliegt, bei deren Abfassung ich persönlich beteiligt war. Es ist aber nicht nur dieser formale Grund, aus dem ich das Wort ergreife, sondern es ist der materielle Grund, da ich auch für meine Person der Meinung bin, daß diese Position auf der seitherigen Höhe hätte belassen werden sollen, weil dies durch materielle Interessen der Kreise und Gemeinden gerechtfertigt erscheint. Im jetzigen Budget ist diese Position nur mit 350 000 Mark



eingestellt, während sie im vorigen Budget 400 000 Mark betrug. Es ist eine alte Position, welche seit 40 Jahren im Budget steht. Unter dem alten Straßengesetz stand sie unter Dispositionsfond für Gemeinden, unter dem neuen Gesetz von 1884 ist sie mit der Ausdehnung auf Kreise auf den außerordentlichen Etat übernommen worden. Die Position ist seither gewachsen — auch im vergangenen Jahr ist sie gewachsen — und stets aufgebraucht worden. In dem Kommissionsbericht finden Sie die Ausgaben erwähnt, welche die Kreise für Wege schon gemacht haben, oder welche noch bevorstehen. Es würde das doch, glaube ich, ein unvollständiges Bild der Sache geben, denn es sind, wie schon aus der Position hervorgeht, nicht die Kreise allein an dieser Position beteiligt, sondern es sind dies, und zwar in weit höherem Maße die Gemeinden des Landes. Wenn man nun die Vergangenheit beobachtet, ist es zunächst sachlich kaum zu verstehen, warum man nicht mindestens im seitherigen Betrage die Position eingestellt hat. Sie finden nämlich aus der Rechnungsnachweisung der vorhergehenden beiden Budgetjahre, daß die Position von 400 000 Mark vollständig verwendet worden ist. Es sind zur Zahlung angewiesen worden, nicht nur 400 000 M., es sind angewiesen worden, 446 959 M. Von diesen Beträgen sind an die Gemeinden rund 349 000 M. ausbezahlt worden, und an die Kreise, und zwar an vier Kreise 48 000 M. In Rückstand ist man, um das Budget nicht zu überschreiten, mit der Auszahlung von 47 000 M. geblieben. Damit ist aber das Bild noch nicht vollständig. Es sind durch Zusagen, die an einzelne Gemeinden gemacht worden sind, bereits für die bevorstehenden beiden Budgetjahre zugesagt 562 000 M. Es ist also erklärlich, daß wenn diese Beträge zur Auszahlung kommen sollten, schon der Budgetposten von 400 000 M. erschöpft ist. Ich bemerke übrigens um Mißverständnisse zu vermeiden, daß diese Zusagen nicht definitiv erfolgt sind, sondern unter dem Vorbehalt, daß genügende Mittel in das Budget wieder eingestellt würden. Es waren die Kreise, wenn sie sich in der Sache bittend an die Kammer gewendet haben, sich sehr wohl bewußt, daß eigentlich ihre Interessen in zweiter Reihe, die Interessen der Gemeinden aber in erster Reihe stehen; es ist nämlich ganz natürlich, daß, wenn die Kreise keine oder geringere Beiträge erhalten, schließlich gar niemand anders darunter zu leiden hat, als die Gemeinden, in deren Interesse ja die Kreise alle ihre Mittel verwenden. So schien es mir materiell gerechtfertigt, wenn diese Position in der seitherigen Höhe geblieben wäre. Es ist auch nicht ein materieller Grund zur Nichtbeibehaltung der seitherigen Budgetposition geltend gemacht worden, sondern es wurde gesagt, es erlaube die gegenwärtige Finanzlage des Landes nicht, den Betrag vollständig aufrecht zu erhalten, er müsse deshalb reduziert werden auf 350 000 M., es würden also 50 000 M. hier gespart werden müssen. Ich muß sagen, daß an den 50 000 M. das Budget meiner Meinung nach nicht hängen könne. In dieser Meinung wurde ich später bestärkt, als wir durch ein Nachtragsbudget mit Beträgen überrascht wurden, denen gegenüber der Betrag von 50 000 Mark absolut nichts bedeutet, und mit Budgetposten, von denen es nichts ausmacht, ob sie etwa 50 000 M. geringer wären. Nun hat die Zweite Kammer in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung bei der ersten Lesung des Budgets beschlossen, diese Budgetposition noch einmal an die Kommission zurückzuweisen, um noch einmal zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, gleichwohl diese 50 000 M. einzustellen. Ich habe keinen Grund, anzunehmen, daß diese Prüfung vorgenommen worden ist in Unkenntnis der wirklichen Finanzlage und habe keinen Grund, in

Zweifel zu ziehen, daß diese Prüfung nicht durchaus in wohlwollendem Sinn gepflogen worden ist; sie hatte aber leider das Resultat, mit dem ich nicht einverstanden sein kann, nämlich das Resultat, daß mit Rücksicht auf die Finanzlage der Posten auf den Betrag von 350 000 M. ermäßigt geblieben ist. Ich kann nun nicht mein persönliches Urtheil dem übereinstimmenden Urtheil der Zweiten Kammer und der Großh. Regierung sowie unserer Kommission entgegenstellen und will um so mehr auf Stellung eines Gegenantrags verzichten, als derselbe nach Lage der Sache völlig aussichtslos wäre. Ich möchte aber zweierlei hoffen, einmal daß der Wunsch, der seitens der Zweiten Kammer ausgesprochen worden ist und dem die Kommission sich angeschlossen hat, in Erfüllung geht und die Position wieder in der früheren Höhe wiederkehrt, und daß der Posten aus dem außerordentlichen Etat in den ordentlichen Etat versetzt wird, denn es hat keinen Sinn, eine Position, die seit 40 Jahren wiederkehrt und dem immer wachsenden Bedürfnis entspricht, in außerordentlichen Etat zu belassen.

Bürgermeister Dr. Weiß: In großen und ganzen bin ich mit den Ausführungen des Herrn Vertreters der Kreise vollständig einverstanden. Auf eins glaube ich noch hinweisen zu sollen. In der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses ist der Beschluß gefaßt worden, die sehr bedeutende Position für die Restaurierung des Otto Heinrichsbauens in Heidelberg im Betrag von 100 000 M. zu streichen. Wir wissen nicht, wie das andere Hohen Haus im Plenum beschließen wird; aber es ist vielleicht voranzusehen, daß der Beschluß im Plenum in gleicher Weise fallen wird. Da nun der Beschluß der Budgetkommission im anderen Hohen Hause sich nicht auf Erwägungen der Finanzlage, sondern auf prinzipielle Erwägungen gründet, so muß der Betrag, der gestrichen werden soll, wieder verfügbar werden. Unter dieser Voraussetzung müßte sich das Geld finden, den Betrag für Dotierung der Kreise auf die entsprechende Höhe hinauf zu setzen. Wir sind heute selbstverständlich nicht in der Lage, zu wissen, wie jene Sache sich entwickeln wird und wir können deshalb heute jedenfalls nicht zu einem Antrag gelangen, diese Position in dieser früheren Höhe von 400 000 M. wieder herzustellen; dagegen wäre aber wohl ein Antrag möglich, diese Position noch einmal anzusetzen und wieder in Behandlung zu nehmen, nach dem über den Otto Heinrichsbau entschieden worden ist. Ich meinerseits wäre bereit, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, aber ich möchte dem Vertreter der Kreise den Vortritt lassen und wäre meinerseits bereit, den Antrag zu unterschreiben.

Minister Dr. Schenk: Ich möchte bitten, daß ein solcher Antrag unterbleibt. Die Großh. Regierung könnte ihm nicht zustimmen. In Uebereinstimmung mit dem Großh. Ministerium der Finanzen, muß ich, obwohl ich an sich von dem Gesichtspunkt meines Ressorts alles Interesse daran hätte, für den gedachten Zweck statt 350 000 M. 400 000 M. zu erhalten, prinzipiell erklären, es bleibe die Regierung dabei stehen, daß im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage nur 350 000 M., nicht 400 000 M. für die Unterstüßung der Kreisstraßen und der Gemeindegasse im Budget vorgesehen werden. Auch wenn ein solcher Antrag angenommen würde, könnte die Regierung nicht zustimmen und es würden nach wie vor nur 350 000 M. im Budget bleiben, selbst wenn beide Kammern die 50 000 M. weiter bewilligen würden. Uebrigens ist das, was der Herr Bürgermeister Dr. Weiß zur Motivierung eines etwaigen Antrags dieser Art vorgebracht hat, meiner Ansicht nach nicht geeignet, den Antrag als sachlich begründet erscheinen zu lassen. Selbst wenn, was noch gar nicht

bestimmt ist, die 100 000, die für den Beginn einer Herstellung des Otto-Heinrichsbauens in Aussicht genommen sind, wegfallen würden, würde davon kein Fennig für solche Dinge, die aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreiten sind, verwendet werden können. Diejenigen Mittel, die für das Heidelberger Schloß vorgesehen sind, werden im Domänengrundstock verfügbar gemacht und Mittel des Domänengrundstocks können, verfassungsmäßig nur für bestimmte Zwecke, jedenfalls nicht für den Zweck, daß man daraus Kreisstraßen oder Gemeindewege unterstützt, verwendet werden.

**Stadttrat Voelck:** Ich möchte nur bemerken, daß ich die Frage, welche Herr Bürgermeister Dr. Weiß aufgeworfen hat, auch überlegt habe, und ich bin aus dem Grunde dazu gekommen, die Sache nicht zu berühren, zunächst, weil man noch nicht weiß, wie sich die Frage des Heidelberger Schlosses gestaltet, sodann, weil die 350 000 M., deren Genehmigung heute beantragt wird, einmal verbeizt sein müssen und mir eine Zurückverweisung an die Zweite Kammer ganz untunlich erscheint. Sollte von der Zweiten Kammer die Position für das Heidelberger Schloß abgelehnt werden, würden wir uns überlegen können, ob wir einen Antrag auf Bewilligung weiterer 50 000 M. nachträglich stellen können, die im Nachtragsetat zu bringen wären. Es wird eben hier wohl die Einwendung in Betracht gezogen werden müssen, die eben seitens des Herrn Ministers erhoben worden ist, daß es sich nämlich beim Heidelberger Schloß um Mittel des Domänengrundstocks handelt, die nicht frei werden für den ordentlichen Etat. Ich habe mir das auch gesagt und habe es nicht für praktisch gehalten, es anzuregen. Ich betone schließlich, da ich mich durch anderweite Rücksprache davon überzeugt habe, daß ein Antrag auf Zurückverweisung keine Aussicht auf Annahme hätte, und ich halte die Stellung solcher Anträge für die Sache, der man dienen will, nicht nur nicht für vorteilhaft, sondern für nachteilig.

**Herr von Güler:** Die Verquickung der Frage des Staatsbeitrags zu den Straßenkosten mit der Frage über das Heidelberger Schloß und seinem Schicksal scheint mir verfehlt. In dieser Lage ist der badische Staat doch noch nicht, daß er entweder das eine oder das andere tun muß. Es liegen uns zwei Fragen vor, von denen jede für sich beantwortet werden kann und beantwortet werden muß. Sehe ich diesen Staatsbeitrag für die Kreisstraßen nach seiner Entwicklung an, so finde ich, daß im Jahre 1885 dieser Beitrag mit 150 000 M. aufgenommen wurde, und mit der Geschwindigkeit eines Automobils ist der Betrag auf 400 000 M. gestiegen. Man hat sich in einer geldreichen, üppigen und glänzenden Zeit zu dieser Erhöhung leicht entschlossen. Es ist dabei vielfach gezeifelt worden, ob alle Kreise überhaupt in der Lage seien, den ganzen Betrag aufzuwenden und es ist nachgewiesen worden, daß einzelne Kreise gar nicht imstande waren, diesen Betrag aufzubringen. Wenn diese Erhöhung also der Ausfluß einer reichen Epoche war, so ist doch sehr natürlich, daß wenn eine Geldknappheit eintritt, man wieder etwas zurückhält und auf den früheren Posten zurückgreift. Man muß hier eben ab- und zugeben. Es wird kein großer Schaden sein, wenn im einen oder anderen Kreise die Anlage einer Kreisstraße auf 2, 4 oder 6 Jahre verschoben wird, bis wieder bessere Zeiten eintreten. Gerade in diesem Punkte scheint eine gewisse Elastizität vorhanden zu sein. Ich bin deshalb jetzt einverstanden, daß die Position auf 350 000 M. belassen wird. Ihre Budgetkommission hat auch die Frage der späteren Erhöhung dieses Betrages erwogen und sie schließt sich dem Wunsche an, daß, soweit die Mittel es später erlauben, diese Position wieder erhöht

werden soll. Eine feste Summe kann aber nicht genannt werden; es dürfte dies eine Frage der Zukunft und der künftigen Finanzlage sein.

**Bürgermeister Dr. Weiß:** Den Einwand des Herrn Ministers, daß die Mittel, die für das Heidelberger Schloß vorgesehen waren, deshalb hier nicht verwendet werden könnten, weil es Domänengrundstockmittel seien, die man zu Wirtschaftszwecken nicht verwenden könne, muß ich als richtig zugeben. Auf der anderen Seite aber glaube ich, wir sollten doch noch irgend einen Ausweg finden, um die fragliche Position etwas zu erhöhen. Ich kann nicht anerkennen, daß es richtig ist, was Herr Freiherr von Güler gesagt hat, daß es nicht darauf ankomme, ob eine Straße zwei Jahre früher oder später gebaut werde. Nach dem Ergebnis der Volkszählung hat in Orten, die weit vom Verkehr abliegen, die Bevölkerungszahl von einer zur anderen Zählung eine nennenswerte Abnahme erfahren. Bei Straßenprojekten ist es wesentlich erforderlich, das platte Land — es ist übrigens meist nicht plattes Land, sondern es sind die höheren Lagen des Landes — in Zusammenhang mit unserem großen Verkehr zu erhalten. Ich habe in unserer letzten Sitzung Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, welche erhöhte Bedeutung unter den heutigen Verhältnissen die Landstraßen wieder zu gewinnen scheinen. Ich will das nicht noch einmal ausführen, aber ich will nur noch einmal betonen, daß die weitere Ausgestaltung des Straßenwesens eine der allerwichtigsten Aufgaben ist, und deshalb glaube ich, sollten wir irgend einen Modus suchen, um im Lauf der Budgetperiode das, was irgend nützt, auch ausführen zu können. Vielleicht wäre folgender Weg gangbar: Man hat zum Teil schon Positionen, von denen man voraussetzt, daß sie nicht ganz zulänglich sein werden, für überschreitbar erklärt. Es ist denkbar, daß im Verlauf der Budgetperiode sich zeigt, daß die erforderlichen Mittel doch vorhanden sind, um etwas weiter zu gehen. Ich würde mich damit einverstanden erklären, daß die Position mit 350 000 M. genehmigt, aber für überschreitbar erklärt wird. Dies müßte allerdings im andern Hohen Hause auch noch bestätigt werden.

Titel IX B § 1 wird hierauf angenommen.

Zu Titel XV § 18:

**Oberbürgermeister Veß:** Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis sind im Budget 12 500 M., sowie 4 000 M. als Zuschuß zum Betrieb der Zentralstelle vorgesehen. Der Unterstützungsbetrag von 12 500 M. verteilt sich auf 13 Verbandsanstalten. Mit dem 1. Mai 1906 sind nun aber zwei neue Anstalten ins Leben getreten (Weinheim und Durlach), 2—3 weitere werden vielleicht noch im Laufe der Budgetperiode errichtet. Es müßten also die Zuschüsse für die älteren Anstalten gekürzt werden. Durch die letztere Maßnahme wären die einzelnen Anstalten jedoch gezwungen, da bei den meisten derselben die verfügbaren Mittel ohnehin schon sehr beschränkt sind, eine Einschränkung, vielleicht sogar eine Schmälerung der Gehälter der Verwalter vorzunehmen. Daß dieses Vorgehen auf die Arbeitsfreudigkeit dieser Beamten niederdrückend einwirken würde, brauche ich wohl nicht besonders zu betonen. Der Budgetsaß sollte daher künftig um etwa 1 200 M. erhöht werden.

Im Vorjahre sind für die Landeszentrale für Arbeitsnachweis zur Einrichtung eines regelmäßigen Vermittlungsdienstes zwischen den einzelnen Verbandsanstalten und den Anstalten benachbarter Länder 5 000 M. bewilligt worden. In diesem Budget sind für den genannten Zweck 4 000 M. vorgesehen. Mit diesem Zuschuß ist aber ein

weiterer Ausbau dieser Einrichtung, z. B. Veröffentlichung von Listen der Stellensuchenden, weitere Verbreitung der Listen, unmöglich, eventuell müßte sogar eine Einschränkung des Betriebs eintreten. Die Regierung hat damit gerechnet, daß die Kreisverbände zu dieser Einrichtung erhebliche Zuschüsse leisten; aber nur die Kreisverbände Karlsruhe und Mannheim haben einen Beitrag von je 300 M. gegeben. Es sollte also auch hier eine Erhöhung des Budgetsages von 4000 auf 4500 M. vorgenommen werden.

Zu Titel XV § 30 (Gewerbeschulen) erhält das Wort:

Bürgermeister Dr. Weiß: Bezüglich der Gewerbeschulen hat sich zwischen der Großh. Regierung und den Städten hinsichtlich der Ueberstunden eine ähnliche Sache abgespielt, wie bezüglich der Realmittelschulen. Es waren auch an den Gewerbeschulen die Stundendeputate der Lehrer reduziert worden. Es haben sich daraus erhebliche Mengen von Ueberstunden ergeben und da war die Frage, wer diese bezahlen sollte. Die Städte standen ihrerseits auf der Ansicht, daß es wie bei den Realmittelschulen gemacht werden und der Staat die Kosten der Ueberstunden, soweit diese von etatmäßigen Lehrern erteilt werden, allein übernehmen solle. Es schien auch anfangs, als ob dazu eine gewisse Neigung vorhanden wäre, es ergaben sich aber nachher Schwierigkeiten, so daß der Landesgewerbeschulrat erklärte, es sei dies deshalb nicht möglich, weil die Verhältnisse an den verschiedenen Gewerbeschulen verschieden gelagert seien. An manchen Gewerbeschulen sei eine Menge Ueberstunden, die nicht durch diese Reduzierung des Stundendeputates entstanden seien, sondern durch ungenügende Besetzung der Schule infolge des Mangels an Gewerbelehrern. Es seien auch die Statuten an den verschiedenen Schulen verschieden; so komme es, daß, wenn der Staat sich rundweg bereit erklären würde, die Ueberstunden selbst zu übernehmen, daß er dann einen erheblichen Teil von solchen Ueberstunden tragen würde, deren Entstehen er ja nicht durch die Herabsetzung des Stundendeputats herbeigeführt habe. Es wurde dann darauf hingewiesen, daß beabsichtigt sei, die Verhältnisse der Gewerbeschulen im ganzen Land neu zu regeln, die Aufstellung neuer Statuten herbeizuführen und Vereinbarungen zu treffen, um für alle Fälle billige Verhältnisse herzustellen.

Es war ein dankenswertes Entgegenkommen, daß man sich geneigt erklärte, vorläufig ein Drittel der Kosten der Ueberstunden zu übernehmen, und die Städte ihrerseits glaubten auch vorläufig dieses Drittel als richtigen Maßstab annehmen zu können in der Voraussetzung natürlich, daß später für jene Ueberstunden, die durch Herabsetzung des Stundendeputats für etatmäßige Lehrer entstanden sind, der Staat trotzdem in erhöhtem Maße eintreten würde. Ich darf mir vielleicht gestatten, an die Großh. Regierung die Frage zu richten, in welchem Stadium die Angelegenheit jetzt sich befindet. Es wäre ja vielleicht möglich, daß durch die inzwischen stattgehabte Ersetzung des Landesgewerbeschulrats durch das Landesgewerbeamt andere Gesichtspunkte hervorgetreten wären, oder die Sache ins Stocken geraten wäre. Ich wäre für eine bezügliche Auskunft dankbar.

Minister Dr. Schenk: Die Frage, die Herr Bürgermeister Dr. Weiß soeben berührt hat, unterliegt zurzeit der Erwägung der Großh. Regierung. Es wird wohl der Landesgewerbeschulrat, in welchem sich auch eine Anzahl sachverständiger Persönlichkeiten befinden, demnächst in die Lage kommen, sich darüber zu äußern.

Zu Titel XV § 53

Oberbürgermeister Beck: In dankenswerter Weise haben sich im anderen Hohen Hause eine Reihe von

Stimmen erhoben, welche beredt und eindringlich einem langjährigen Herzenswunsch der Stadt Mannheim Ausdruck gaben, nämlich auf Errichtung einer Baugewerkschule in Mannheim. Auch in diesem Hohen Hause vermöchte ich eindringlicher, als es in früheren Landtagen in der Ersten Kammer von den Herren Dissené, Scipio, Englert und Reiß geschehen ist, diesen Wunsch nicht zu wiederholen.

Wenn die größte Stadt des Landes bis jetzt nicht der Sitz einer einzigen der im letzten Jahrhunderte allenthalben im Lande errichteten zahlreichen zentralen Anstalten geworden ist, und nunmehr seit Jahren nur die Errichtung einer einzigen gerade ihrer Eigenart angepaßten Anstalt — nämlich eine zur Förderung der bei uns heimischen technischen Industrie erbittet, so kann dieser Wunsch nicht wohl als unbescheiden bezeichnet werden. Würde auch diese Bitte nicht gewährt, so werden wir aber im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeit, die unserem Wunsche zur Seite steht, nicht unterlassen, diesen Wunsch fort und fort zu wiederholen, bis derselben willfahren wird.

Könnte man gegenüber so manchem Wunsche der Stadt Mannheim die gespannte Finanzlage des Staates ins Feld führen, so fällt auch dieser letzte Grund weg gegenüber dem auch bereits wiederholt in diesem Hohen Hause vorgetragenen Wunsche auf Entsendung eines Staatskommissärs zu den Prüfungen der Mannheimer Ingenieurschule. Im Jahre 1904 wurde ein solcher staatlicher Kommissär zur Vornahme einer eingehenden Besichtigung entsendet; auch der Schlußprüfung wohnten zwei Beauftragte des Großh. Gewerbeschulrats bei. Es ist nun nicht verständlich, aus welchem Grunde nun eine jeweilige Entsendung für unzulässig erachtet werden sollte, nachdem in Nachbarländern eine ständige Beaufsichtigung dieser Anstalt und Entsendung von Kommissionen zu den Prüfungen sogar gesetzlich vorgeschrieben ist und nachdem das Unterrichtsministerium sogar die Ansicht vertritt, es seien Anstalten, in denen längst der Schule entwachsene Frauenpersonen in den gewiß nicht staatsgefährlichen Handierungen des Bügelns, Kochens, Waschens etc. unterrichtet werden, ständig durch die Kreis Schulvisitaturen zu überwachen.

Amtmann Dr. Paul: Die Frage, ob eine weitere Baugewerkschule im Lande zu errichten sei, steht mit der Frage, ob die jetzige Baugewerkschule überlastet ist. Die Großh. Regierung ist der Meinung, daß dies nicht der Fall ist und es geht ja auch aus dem Kommissionsbericht selbst hervor, daß zurzeit die Zahl der Schüler der Baugewerkschule geringer als dies seit langem der Fall war. Die Großh. Regierung hat in der Auskunft, die sie der Budgetkommission des Hohen Hauses gegeben hat, auch angeführt, es werde in den nächsten Jahren, soweit die hochbau- und maschinenbautechnische Abteilung in Frage steht, kaum ein sehr erheblicher Zuwachs an Schülern zu erwarten sein. Ihre Kommission hat geglaubt, einen Widerspruch zwischen dieser Erklärung der Regierung und der Anforderung weiterer Lehrer im Etat finden zu müssen. Ich glaube, wenn Sie näher prüfen, für welche Zwecke die Lehrer verlangt werden, wird zugegeben werden müssen, daß dieser Widerspruch nicht vorhanden ist. Es sind drei weitere Professoren und ein weiterer Reallehrer anverlangt. Hier von sollen 2 Professoren und der Reallehrer an der Gewerbelehrerabteilung Verwendung finden. Es ist auch seitens des Herrn Oberbürgermeisters Beck nicht darauf abgehoben worden, daß etwa eine weitere Schule zur Ausbildung von Gewerbelehrern errichtet werden müsse; die Frage ist ja nur, ob ein Bedürfnis für eine weitere hoch- und maschinenbautech-

nische Schule vorliegt. Nun wird allerdings auch ein Professor für die maschinenbautechnische Abteilung verlangt, aber nicht wegen des Eintritts einer höheren Zahl von Schülern, sondern weil wie aus der Auskunft der Regierung zu entnehmen ist, die im Kommissionsbericht Seite 16 abgedruckt ist — dieser Abteilung eine weitere Klasse beigelegt werden soll, um eine bessere Verteilung des Lehrstoffes zu ermöglichen. Es soll der Unterrichtsstoff der beiden letzten Kurse dieser Abteilung künftig auf drei Jahreskurse verteilt werden. Ich glaube also, was die neuen Stellen betrifft, wird nicht gesagt werden können, daß ein Widerspruch zwischen der Erklärung der Großh. Regierung und der Anforderung im Budget gefunden werden könnte.

Es wird seitens der Stadt Mannheim namentlich auch darauf abgehoben, daß weit mehr Schüler aus Mannheim und Umgegend, als es jetzt der Fall ist, die Baugewerkschule besuchen würden, wenn eine solche in Mannheim wäre. Ich glaube, dieser Einwand beweist zuviel. Denn dies trifft schließlich auch für die andern Landes- teile zu; und ich darf darauf hinweisen, daß z. B. die Budgetkommission der Zweiten Kammer vor einigen Jahren es für notwendig gehalten hätte, in Freiburg eine Baugewerkschule zu errichten, als in Mannheim. Was diejenigen junge Leute betrifft, die an sich mangels hinreichender Mittel nicht in der Lage wären, die Schule in Karlsruhe zu besuchen, so suchen wir einigermaßen dadurch zu helfen, daß in liberaler Weise Stipendien und Schulgeldnachlässe bewilligt werden, so daß auch manchem minderbemittelten Schüler, der nicht in Karlsruhe zu Hause ist, der Besuch der Baugewerkschule hier sehr wohl möglich sein wird. Es sind allein im Wintersemester 1905/06 Stipendien bewilligt worden 4335 M., und Schulgeldnachlässe 3284 M., zusammen 7619 M.

Es ist sodann seitens des Herrn Oberbürgermeisters Beck ein weiterer Wunsch der Stadt Mannheim vorgetragen worden nämlich, daß ein staatlicher Kommissär für die Ingenieurschule in Mannheim bestellt werden solle. Die Großh. Regierung hatte die Erklärung abgegeben, daß sie es nicht für zulässig halte, derartigen Privatlehranstalten gegenüber staatliche Kommissäre zu ernennen. Es ist nun seitens der Budgetkommission darauf hingewiesen worden, daß z. B. in dem Nachbarstaat Hessen eine dergleiche staatliche Kontrolle bestehe. Es geht aber aus dem Bericht der Kommission selbst hervor, daß die Rechtslage dort eine ganz andere ist. Auf Seite 18 des Berichts der Budgetkommission ist erwähnt, daß nach dem hessischen Gesetz „die Errichtung einer technischen Privat-Unterrichts-Anstalt der ministeriellen Genehmigung unterstellt ist“. Das ist in Baden nicht der Fall, ist aber ein sehr wesentlicher Punkt. In Hessen hat eben der Staat einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb dieser Schulen, wir haben ihn nicht. Es wird wohl zugegeben werden, daß auf Grund des § 115 des Elementarunterrichtsgesetzes eine wirksame Staatsaufsicht über derartige Schulen nicht ausgeübt werden kann. Es ist dort nur davon die Rede, daß die Regierung das Recht der Einsichtnahme hat und die Schließung der Anstalt verfügen kann, wenn der Lehrplan etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind. Es steht hiernach dem Staat bei der derzeitigen Rechtslage auf die Einrichtung der Schulpläne und auf den Schulbetrieb im allgemeinen ein maßgebender Einfluß nicht zu. Ich weiß unter diesen Umständen wirklich nicht, welchen Zweck es haben sollte, einen staatlichen Kommissär jeweils zu den Prüfungen einer solchen Schule zu entsenden. Er könnte sich lediglich auf gute Ratschläge beschränken. Nun handelt es sich bei der Ingenieurschule in Mann-

heim, wenn auch um ein von der Stadt unterstütztes, so doch um ein Privatunternehmen, das nicht wie eine städtische Schule nach Grundsätzen geleitet wird, die voraussetzen lassen, daß berechtigten Wünschen der Staatsbehörde ohne weiteres Folge geleistet werden könnte. Und dann noch Eines: falls ein derartiger staatlicher Kommissär bestellt würde, würde jedenfalls seitens der Schule dieses Moment zu Reklamezwecken ausgenutzt werden, was ich der Direktion der Schule keineswegs übel nehmen würde. Es würde damit aber nach außen hin der Eindruck erweckt werden, als übernehme der Staat die Verantwortung für den Betrieb dieser Schule. Und wie ich bereits ausgeführt habe, kann nach Lage der Gesetzgebung der Staat diese Verantwortung derzeit nicht übernehmen.

Oberbürgermeister Beck: Wenn der Herr Vertreter der Großh. Regierung glaubte, durch die Anführung der Konkurrenz von Freiburg eine Entkräftung meiner Argumente vornehmen zu können und durch das Hineinwerfen einer Fackel der Zwietracht zwischen die beiden Städte den Angriff auf die Großh. Regierung abzulenken, so ist ihm das mißglückt. Wir in Mannheim gönnen Freiburg durchaus, was ihm gebührt, und wenn Freiburg gewichtige Gründe dafür anzuführen in der Lage ist, — woran ich nicht zweifle — daß eine Abteilung der Baugewerkschule in Freiburg errichtet wird, so sind wir durchaus damit einverstanden, und Mannheim wird ihm auch nicht die geringste Konkurrenz machen. Das darf aber nicht verkannt werden — was eben so gut für Freiburg spricht —, daß diese kleinen Leute, diese Bauhandwerksgehilfen, aus denen sich insbesondere die Besucher der Baugewerkschule zusammensetzen, nicht in der Lage sind, Reisen zu machen, wie es von den Besuchern der Technischen Hochschule geschieht, und losgelöst von der Familie von dem Leben können, was seitens ihrer Eltern oder aus eigenem Vermögen geleistet werden kann. Für diese kleinen Leute ist es von großer Bedeutung, abends in die Heimat zurückkehren zu können. Und dann sind die Städte Mannheim so gut wie Freiburg — in der Lage, aus der eigenen Einwohnerzahl aus eigenem Kandidatenbestande heraus eine ganz beträchtliche Frequenz der Baugewerkschule zu stellen.

Mit den von dem Herrn Regierungsvertreter angeführten Stipendien, die gegeben werden, ist es nicht getan; davon können die jungen Leute nicht leben. Wir haben in Mannheim ein dringendes Bedürfnis für mittlere Techniker, die in Mannheimer Fabriken außerordentlich gesucht sind. Bei Ausschreiben von Stellen für akademisch gebildete Beamte sind in der Regel 60–80–100 Bewerbungen, von denen man sagen muß, daß 30–40 sich gut qualifizieren würden; aber so viele können nicht untergebracht werden. Dem gegenüber ist der Bedarf an mittleren Technikern außerordentlich groß. Es wäre also wünschenswert, wenn eine Dezentralisation des Baugewerkschulwesens in dem Sinne eintreten würde, daß einzelne Abteilungen einer Baugewerkschule je nach Umständen selbständig oder im Anschluß an andere Schulen, sei es an eine Gewerbeschule oder in Mannheim an die Ingenieurschule, errichtet würden. Es wäre das vorteilhaft und im Interesse des Landes gelegen. Hier ist die Zentralisierung nicht am Platze.

Was nun die Entsendung eines Prüfungskommissärs an die Ingenieurschule in Mannheim betrifft, so scheint mir hier seitens des Herrn Regierungskommissärs zu viel bewiesen worden zu sein, was er mir vorhin bezüglich eines anderen Punktes vorgeworfen hat. Wenn er sagt, daß es die Regierung ablehnen müsse, eine Verantwortung zu übernehmen für die richtige Führung der Anstalt, so ist eine solche Verant-

wortung niemals begehrt worden. Das übernimmt auch die hessische, die bayerische, die sächsische Regierung nicht, wo überall die Beaufsichtigung, Errichtung und Leitung von technischen Privatunterrichtsanstalten durch Gesetz geregelt ist. Unsere Gesetzgebung gibt wenigstens in dem § 151/6 einen Anhalt, Einsicht zu nehmen von den Verhältnissen der Anstalt. Wenn auch bei Erlassung dieser Bestimmungen durchaus nicht gedacht worden ist an eine Abordnung von Kommissären zu den Prüfungen der technischen Privatunterrichtsanstalten, so kann man andererseits doch sagen, daß diese Bestimmung dem auch nicht entgegensteht, um so mehr, als das Unterrichtsministerium — allerdings im Kampfe mit den Städten — der Meinung ist, daß sich die gesetzlichen Bestimmungen auch auf Schüler beziehen, die längst der Volksschule entwachsen sind. Was wir wünschen, ist nur eine Einsichtnahme, und das könnte bei einigem Wohlwollen gegenüber den Wünschen der Stadt in der Weise geschehen, daß ein Kommissär den Prüfungen anwohnt und zuhört, was hier geleistet wird. Das ist wirklich nicht zu viel verlangt. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß die Probe ja noch nie gemacht worden ist, ob etwa die Wünsche, die die Staatsregierung auf Grund ihrer Einsichtnahme äußern würde gegenüber der Direktion, — ob derartige Wünsche nicht sofort Berücksichtigung finden. Es scheint mir, daß sich der Herr Vertreter der Regierung mit dieser Frage noch nicht viel beschäftigt hat, sonst müßten ihm die persönlichen Verhältnisse, die in Mannheim bestehen, beweisen, daß man in Mannheim sehr wohl geneigt wäre, namentlich seitens der Direktion, allen Wünschen, die seitens der Regierung geäußert werden, entgegen zu kommen. Es kann ja auch sein, daß unter Umständen die Wünsche über das Maß dessen, was die Direktion erfüllen kann, hinausgehen. In diesem Falle würde die Staatsregierung sagen können, jetzt verzichte ich auf die Anwohnung bei den Prüfungen, weil ich unter Umständen eine mißbräuchliche Verwertung dieser Unterstützung von Seiten der Ingenieurschule gewärtigen müßte. So lange nicht der Versuch gemacht ist, könnte man, glaube ich, aber in Erwägung ziehen, ob man nicht gegenüber einer Schule, die ein gutes Renommee nach außen genießt, bezüglich deren das Urteil der untersuchenden Staatskommissäre — soweit mir aus mündlichen Äußerungen bekannt ist — durchaus günstig ausgefallen ist, den Wunsch der Direktion und der Stadtverwaltung auf Entsendung eines Kommissärs noch einmal in wohlwollende Erwägung ziehen könnte.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurde der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung Samstag den 7. Juli, vormittags halb 10 Uhr.

\* Karlsruhe, 6. Juli. 24. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 7. Juli 1906, vormittags 1/2 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, die Aenderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend. Berichterstatter: Geheimrat Dr. Windelband.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Waldbrunn nach Hardheim betreffend. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koele.
4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinde Willstätt um Errichtung des Bahnhofs

an der künftigen Verbindungsbahn Offenburg—Kehl auf Gemerkung Willstätt betreffend. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koele.

5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinde Mörstelstein „die Errichtung einer Haltestelle in Mörstelstein“ betreffend. Berichterstatter: Kommerzienrat Lenele.

6. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Gemeinden Kappel und Neuhäuser um Errichtung einer Haltestelle betreffend. Berichterstatter: Graf von Andlau.

7. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Postsekretärs a. D. Wiedmann u. anderer um Erlass der Beitragspflicht zur Beamtenwitwenkasse betreffend. Berichterstatter: Freiherr von Rüd.

8. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über die Petition der Beamten in Singen um Gewährung einer Feuerungszulage bzw. Verfehlung der Stadt Singen von der dritten in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend. Berichterstatter: Freiherr von Rüd.

9. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Firma Maher u. Schlaberger, Feldberg, um Verbreiterung der Straße Kreißer—Feldberg und deren Aufnahme in den Landes- oder Kreisverband betr. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koele.

10. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und Tiefbauvermeister, die Vorbildung der Werkmeister betreffend. Berichterstatter: Freiherr von Rüd.

\* Karlsruhe, 9. Juli. 27. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag den 12. Juli 1906, vormittags 1/2 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission zu der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbauens in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand. Berichterstatter: Geheimrat Honjeil.
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Stadtgemeinde Neustadt, um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Fahrradstrecke der ganzen Hölentalbahn betreffend. Berichterstatter: Geheimrat Kommerzienrat Sande.
4. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinde St. Blasien und Anderer, um Erbauung einer Bahn St. Blasien—Aheintal betreffend. Berichterstatter: Geheimrat Kommerzienrat Sande.
5. Beratung der Berichte der gleichen Kommission über:
  - a. die Petition der Stadt Meersburg in Verbindung mit den Petitionen der Gemeinden Stetten, Nidelsweiler, Daitenhäuser, Daitendorf, Kippenhäuser, Zinnenstaad, Sagan und Konstanz, die Erbauung einer Eisenbahn von Altdingen nach Meersburg;
  - b. die Petition der Stadt Stodach und 39 weiterer Gemeinden, Fortsetzung der Eisenbahn von Fridingen über Dwingen nach Stodach;
  - c. die Petition der Gemeinden des Deggenhauser Tals um Herstellung einer Verbindungsbahn Mimmehausen—Pfullendorf;
  - d. die Petition des Eisenbahnamitees Sohl um Herstellung einer Bahn von Fridingen über Herdwangen—Nack—Ling—Pfullendorf;
  - e. die Petition des Gemeinderats Nach und 79 anderer Gemeinden, die Verbindung der Wodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn Engen—Wahlwies—Espasingen betr.;
  - f. die Petition der Stadtgemeinde Stodach und einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Stodach, Reßfisch und Heberlingen, Fortsetzung der Bahn von Reßlingen nach Engen betr.;
  - g. die Petition einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Engen und Konstanz, Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hülzingen nach Thengen betr. (Kandenbahn);
  - h. Petition einer Anzahl Gemeinden aus dem Amtsbezirk Konstanz, die Gewährung eines Zuschusses zur Erbauung einer Bahn von Adolfszell nach Dehnungen betr. (Söribahn). Berichterstatter für a.—h.: Freiherr von Stöckingen.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Ersten Kammer: Dr. Eugen Imhoff.  
Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. Beide in Karlsruhe.